



Schleswig-Holstein
Ministerium für Bildung
und Wissenschaft

Ausgabe Nr. 6/7/2014
– Schule –

Kiel, den 4. Juli 2014

ISSN 0945-2923

Schule

Schulverwaltung

- 143 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Grundschulen und weiterer schulrechtlicher Verordnungen
Vom 18. Juni 2014
- 146 Entwicklungsbericht zum Übergang an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen
- 149 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Regionalschulen
Vom 18. Juni 2014
- 151 Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO)
Vom 18. Juni 2014
- 158 Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien (Schulartverordnung Gymnasien – SAVOGym)
Vom 18. Juni 2014
- 161 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen
Vom 18. Juni 2014
- 165 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen
Vom 18. Juni 2014
- 166 Landesverordnung zur Änderung der Mindestgrößenverordnung
Vom 23. Juni 2014
- 167 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen
Vom 18. Juni 2014
- 185 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen
Vom 18. Juni 2014
- 191 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses an Waldorfschulen
Vom 18. Juni 2014
- 194 Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
Vom 18. Juni 2014
- 196 Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften für berufsbildende Schulen
Vom 18. Juni 2014
- 205 Fachanforderungen für die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und das Fach Naturwissenschaften
- 205 Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht
- 206 Lehrpläne für die Berufsbildenden Schulen
- 206 Organisatorische Verbindung, Namensgebung
- Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten*
- 207 Stellenausschreibungen

**Nachrichtenblatt
des Ministeriums für
Bildung und Wissenschaft
des Landes Schleswig-Holstein**

**als besondere Ausgabe
des Amtsblatts
für Schleswig-Holstein
ISSN 0945-2923**

Ausgabe Nr. 6/7 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für
Bildung und Wissenschaft
des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle
Brunswiker Straße 16–22
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-5806
Fax: 0431 988-5815
E-Mail: Ruth.Karow@mbw.landsh.de
Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der
Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19,00 Euro, jährlich 38,- Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene
vier Seiten 50 Cent zzgl. Versandkosten.
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

10,50 Euro zuzüglich Versandkosten

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt können bei der Druckerei Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel, Tel. 0431 66064-0, E-Mail: info@schmidt-klaunig.de zum
Preis von 22 Euro zzgl. Versandkosten bezogen werden.

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen
Schulleiternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Grundschulen und weiterer schulrechtlicher Verordnungen
Vom 18. Juni 2014**

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 und § 126 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Grundschulen vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2012 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „in der Jahrgangsstufe 3“ ersetzt durch die Worte „in den Jahrgangsstufen 3 und 4“.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass abweichend von Absatz 2 Satz 3 in den Jahrgangsstufen 3 und 4 oder nur in der Jahrgangsstufe 4 Notenzeugnisse mit verbaler Ergänzung zur Entwicklung der Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz erteilt werden. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn ihm die Mehrzahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte in der Schulkonferenz oder ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zustimmt.“
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 erhalten die Schülerinnen und Schüler einen an Kompetenzen orientierten Entwicklungsbericht in tabellarischer Form.“
 - d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und 4, deren Eltern in ein anderes Land umziehen, wird auf Antrag zusätzlich ein Notenzeugnis ausgestellt.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Beratung und Entscheidung der Eltern in der Jahrgangsstufe 4 über die Wahl der weiterführenden allgemein bildenden Schule

- (1) Die Schule unterrichtet zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 die Eltern über den Ablauf des Informations- und Anmeldeverfahrens in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen.
- (2) In einem individuellen Gespräch beraten die Lehrkräfte die Eltern über die weitere schulische Laufbahn

ihres Kindes. Wesentliche Grundlage des Beratungsgesprächs ist der gemäß § 6 Absatz 4 erteilte Entwicklungsbericht. Das Beratungsgespräch soll zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 stattfinden.

(3) Die weiterführenden allgemein bildenden Schulen informieren die Eltern in Versammlungen über ihre Ziele, Anforderungen und Arbeitsweisen. Sie ermöglichen zudem den Eltern auf Anfrage eine individuelle Beratung.

(4) Die Eltern entscheiden im Rahmen der Schulwahl gemäß § 24 Absatz 1 SchulG darüber, welche Schule ihr Kind im Anschluss an die Grundschule besuchen soll.“

3. Folgender § 8 wird angefügt:

„§ 8

Zusammenarbeit der Schulen

Unter Berücksichtigung ihres pädagogischen Auftrages arbeiten Grundschulen und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen zusammen, um den Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Übergang in die Sekundarstufe I zu ermöglichen.“

4. Folgender § 9 wird angefügt:

„§ 9

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juli 2017 außer Kraft.“

Artikel 2

Die Landesverordnung über die Orientierungsstufe vom 4. Juli 2011 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 132) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.“

Artikel 3

Die Landesverordnung zur Verwendung eines Anmelde Scheines vom 23. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.“
2. Die Anlage zu § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**„Anmeldeschein zur Anmeldung
an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule
der Sekundarstufe I**

der/des

Vor- und Nachname:

Geburtsdatum:

Geschlecht:

Anschrift:

Vor- und Nachname(n) der/des Sorgeberechtigten:

1.

2.

Anschrift der/des Sorgeberechtigten (falls abweichend zur Anschrift des Kindes):

.....

(Datum)

(Unterschrift Schulleiter/in)

(Schulsiegel)

Von den/der/dem Sorgeberechtigten auszufüllen:

Sie haben zwei Möglichkeiten:

Unter **(A)** können Sie die Aufnahme Ihres Kindes an einer Schule Ihrer Wahl beantragen. Wenn das Kind an dieser Schule nicht aufgenommen wird, erhalten Sie die Anmeldeunterlagen mit einem schriftlichen Bescheid zurück und können sich an eine andere Schule Ihrer Wahl wenden.

Oder

Sie geben unter **(B)** bis zu drei Schulen als Erst-, Zweit- oder Drittwahl an. In diesem Fall sind die von Ihnen benannten Schulen berechtigt, die Anmeldeunterlagen in der von Ihnen gewünschten Reihenfolge zu übermitteln. Kann keine der benannten Schulen Ihr Kind aufnehmen, ist die zuletzt genannte Schule berechtigt, die Anmeldeunterlagen an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln. Diese teilt Ihnen mit, welche Schule für Ihr Kind gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 SchulG zuständig ist. Einen schriftlichen Bescheid über die nicht erfolgte Aufnahme erteilen Ihnen die Schulen aufgrund eines gesonderten Antrages.

(A)

Ich/wir beantrage/n die Aufnahme meines/unseres Kindes an folgender Schule
(bitte Bezeichnung/Name und Ort der Schule angeben):

.....

Oder

(B)

Ich/wir benenne/n als Erst-, Zweit- oder Drittwahl folgende Schulen (bitte jeweils
Bezeichnung/Name und Ort der Schule angeben):

Erstwunsch:

Zweitwunsch:

Drittwunsch:

(Ort / Datum)

.....

(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)“

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2014 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. Juni 2014

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin
für Bildung und Wissenschaft

Entwicklungsbericht zum Übergang an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen

Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 18. Juni 2014 – III 211

Anl.

1. Für den an Kompetenzen orientierten Entwicklungsbericht in tabellarischer Form gem. § 6 Abs. 4 der Landesverordnung über Grundschulen vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 143), ist die im Folgenden abgedruckte Vorlage zu verwenden.
2. In begründeten Fällen kann die Vorlage in den Schuljahren 2014/15 sowie 2015/16 an den Bedarf der Schule angepasst werden. Die Änderung ist der Schulaufsicht anzuzeigen.
3. Durch Beschluss der Schulkonferenz kann der Entwicklungsbericht als zusammenfassender Bericht über den Entwicklungsstand am Ende des 1. Halbjahres der Jahrgangsstufe 4 gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 der Landesverordnung über Grundschulen Verwendung finden. In diesem Fall sind die Vorgaben der Zeugnisverordnung, insbesondere zur Festlegung der Kriterien der Leistungsbewertung durch die Fachkonferenzen gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 ZVO sowie zu den zusätzlichen Vermerken gem. § 7 ZVO zu berücksichtigen und im Kopf der Begriff „Zeugnis“ zu verwenden. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das Zeugnis den Entwicklungsbericht gem. § 6 Abs. 4 der Landesverordnung über Grundschulen umfasst.
3. Dieser Erlass tritt am 1. August 2014 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.

NAME UND BEZEICHNUNG DER SCHULE

**Entwicklungsbericht zum Übergang
an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen**

für

Jahrgangsstufe 4
1. Schulhalbjahr

Laut Konferenzbeschluss vom _____

	sicher	überwiegend sicher	überwiegend unsicher	unsicher
Deutsch				
1. Sprechen z. B. sich sprachlich verständlich, differenziert und der Situation entsprechend ausdrücken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Zuhören z. B. Gesprächsbeiträge verfolgen; Aussagen verstehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Schreiben z. B. Texte planen, schreiben, überarbeiten, gestalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Rechtschreibung z. B. richtig schreiben und Rechtschreibstrategien anwenden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Lesen z. B. Texte sinnverstehend lesen; Informationen finden und nutzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Sprache und Sprachgebrauch z. B. gesprochene und geschriebene Sprache untersuchen; grundlegende sprachliche Strukturen und Begriffe kennen und verwenden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Mathematik

1. Problemlösen z. B. selbstständig und systematisch eigene Lösungsstrategien entwickeln, dabei auf vorhandene Grundlagen (z. B. Grundrechenarten, geometrische Figuren) zurückgreifen und Ergebnisse prüfen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Kommunizieren z. B. Informationen erfassen; eigene Lösungswege beschreiben, begründen und Lösungswege anderer nachvollziehen unter Anwendung der Fachsprache	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Argumentieren z. B. mathematische Situationen erkunden, Zusammenhänge herstellen, mathematische Regeln nutzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Modellieren z. B. Sachverhalte in die Sprache der Mathematik überführen; Aufgaben lösen, Ergebnisse reflektieren, u. a. Vorstellungen über Größen anwenden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Darstellen z. B. mathematische Darstellungsformen kennen, nutzen und situationsgerecht anwenden, u. a. bei Daten, Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit; Stellenwertsystem	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	fast immer	überwiegend	teilweise	selten
1. Arbeitsorganisation z. B. Ordnung am Arbeitsplatz halten; sorgfältig arbeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Anwendung von Methoden z. B. effektiv mit Medien (Wörterbüchern, Lexika, PC) arbeiten, um Informationen zu sammeln und zu verarbeiten; verschiedene Methoden oder Medien nutzen, um Gedanken und Informationen zu präsentieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Konzentration z. B. die Aufmerksamkeit gezielt auf die Sache richten; zielgerichtet in angemessenem Tempo arbeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Selbstständigkeit z. B. Arbeiten ohne fremde Hilfe planen und umsetzen; über eigene Ergebnisse reflektieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Engagement z. B. eigene Ideen in den Unterricht einbringen und Impulse liefern; sich motiviert zeigen, etwas zu schaffen oder zu leisten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Teamfähigkeit z. B. sich an Regeln und Absprachen halten; mit anderen zusammenarbeiten; andere unterstützen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Konfliktfähigkeit z. B. sachlich und ergebnisorientiert argumentieren; angemessen mit Kritik umgehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stärken, Schwächen, Entwicklungspotenziale, Besonderheiten				

Heimat-, Welt- und Sachunterricht		sicher	überwiegend sicher	überwiegend unsicher	unsicher
1. Grundlegende naturwissenschaftliche, geographische, sozialwissenschaftliche, historische und technische Kenntnisse z. B. Schleswig-Holstein, verschiedene Länder und Kulturen kennen; Tiere und Pflanzen kennen; über Kinderrechte Bescheid wissen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Fachspezifische Arbeitsweisen z. B. experimentieren, recherchieren, konstruieren, zeichnen, herstellen, befragen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Eigene Fragen und Vorwissen z. B. Vorwissen aktivieren, Fragehaltung entwickeln, Interesse für Sachthemen aufbauen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Wissen, Können und Haltungen z. B. Chancen und Risiken der Medien kennen, eigenes Konsumverhalten hinterfragen, Verantwortung für Umweltschutz übernehmen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Englisch		sicher	überwiegend sicher	überwiegend unsicher	unsicher
1. Hören z. B. vertraute Wörter und Sätze, Hauptgedanken gesprochener Texte erfassen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Sprechen z. B. einfache Sachverhalte darstellen; einfache Fragen stellen und Antworten geben		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Lesen z. B. einzelne Wörter und einfache Sätze erfassen und verstehen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Schreiben z. B. einzelne Wörter schreiben; einfache Sätze schreiben		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sport		sicher	überwiegend sicher	überwiegend unsicher	unsicher
1. Laufen, Springen, Werfen z. B. ausdauernd Laufen; leichtathletische Formen spielerisch anwenden		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Ausdrucksfähigkeit und Körperbeherrschung z. B. Körperspannung und Kraft für turnerische Fähigkeiten und Fertigkeiten; durch Bewegung etwas darstellen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Spielfähigkeit z. B. fair handeln und spielen; Spielideen verstehen und in Spielen mit dem Partner und in der Gruppe umsetzen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Musik		sicher	überwiegend sicher	überwiegend unsicher	unsicher
1. Musik machen z. B. Lieder lernen und singen; Tänze und Bewegungsabläufe in Musik umsetzen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Musik hören z. B. Musik unter Verwendung der musikalischen Begriffe beschreiben; Musik in Bewegungen, Spielformen, Bildern u. a. umsetzen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Musik verstehen z. B. den Klang unterschiedlicher Musikinstrumente erkennen; Grundlagen der Notenschrift kennen und anwenden		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Kunst, Textillehre, Technik		sicher	überwiegend sicher	überwiegend unsicher	unsicher
1. Gestalten z. B. Werkmittel und Werkzeuge sachgerecht einsetzen; künstlerische und handwerkliche Techniken beherrschen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Kunst und Werkstücke erschließen sich z. B. mit eigenen und fremden Arbeiten kritisch auseinandersetzen; sich über künstlerische und handwerkliche Strategien austauschen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Religion					
3. Religiöse Ausdrucksformen verstehen z. B. religiöse Räume und Feste, Zeichen, Symbole und Rituale benennen und erläutern; elementare biblische Geschichten und andere Glaubenszeugnisse kennen und in Beziehung zum eigenen Leben setzen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Über religiöse Fragen sprechen z. B. über elementare Lebensfragen nachdenken und mit anderen darüber sprechen; in der Begegnung mit dem christlichen Glauben nach Antworten auf lebensbedeutsame Fragen suchen; die eigene Position vertreten und in der Auseinandersetzung mit dem Anderen Respekt und Verständigungsbereitschaft zeigen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Philosophie					
1. Kritisch hinterfragen z. B. Argumente und Schlussfolgerungen prüfen; Sachverhalte und Positionen in Frage stellen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Begründet antworten z. B. Wahrnehmungen von Deutungen trennen; eigene Überzeugungen begründet vertreten		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ergänzungen:					
Ort, Datum					
Schulleiterin/Schulleiter		Klassenlehrerin/Klassenlehrer			
Erziehungsberechtigte/Erziehungsberichtigter					
Beratungsgespräch geführt am					

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Regionalschulen
Vom 18. Juni 2014**

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 und § 126 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Regionalschulen vom 25. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 147), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 60), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Abschnitt III folgende Fassung:
„Abschnitt III – Abschlussprüfung für die Bildungsgänge zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
 - c) In Absatz 1 wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses“ und das Wort „Realschulabschlusses“ wird ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschlusses“.
3. In § 3 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Hauptschulabschlussprüfung“ ersetzt durch die Worte „Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:
„(1) Schülerinnen und Schüler steigen ohne Versetzungsbeschluss von der Jahrgangsstufe 5 in die Jahrgangsstufe 6 auf. Am Ende der Jahrgangsstufe 5 können die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis in Form eines Berichtszeugnisses erhalten; am Ende der Jahrgangsstufe 6 ist ihnen ein Notenzeugnis auszustellen. In begründeten Ausnahmefällen ist das Wiederholen in der Orientierungsstufe durch Entscheidung der Klassenkonferenz einmalig möglich. Die Wiederholung ist nur zum Schuljahreswechsel möglich. Sie ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 7 werden die Absätze 2 bis 8.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Realschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschlusses“ und das Wort „Hauptschulabschlusses“ wird ersetzt durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses“; ferner wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ und die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ wird jeweils ersetzt durch die Angabe „Absatz 4 Satz 1“.
 - d) In Absatz 6 werden das Wort „Hauptschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses“, die

Angabe „Absatz 2 Satz 2“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ und die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 4 Satz 1“.

- e) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Realschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschlusses“.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses“, das Wort „Hauptschulabschlusses“ wird ersetzt durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses“.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Realschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschlusses“.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Realschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschlusses“ und das Wort „Hauptschulabschlussprüfung“ ersetzt durch die Worte „Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses“.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Schülerinnen und Schüler, die dem Bildungsgang zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses zugeordnet waren, steigen in die Jahrgangsstufe 10 auf, wenn die Leistungen im Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss in nicht mehr als einem Fach schlechter als befriedigend sind und kein Fach oder Lernbereich des Wahlpflichtbereichs mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet wurde.“
 - bb) In Satz 3 werden das Wort „Realschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschlusses“ und die Angabe „§ 4 Abs. 6 Satz 2 und 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 4 Absatz 7 Satz 2 und 3“.
 - d) In Absatz 5 werden das Wort „Realschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschluss“ und das Wort „Realschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschlusses“.
 - e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Der Mittlere Schulabschluss berechtigt zum Übergang in die Oberstufe, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als befriedigend sind und kein Fach oder Lernbereich des Wahlpflichtbereichs mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet wurde.“
 6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses“.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort das Wort „Realschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschluss“.

- cc) In Satz 3 wird das Wort „Realschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschluss“; das Wort „Hauptschulabschluss“ wird ersetzt durch die Worte „Erste allgemeinbildende Schulabschluss“.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“.
7. Der Abschnitt III erhält folgende Fassung:
„Abschnitt III - Abschlussprüfung für die Bildungsgänge zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses“
8. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) In der Abschlussprüfung soll die Schülerin oder der Schüler nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Dieses Ziel wird durch die Lehrpläne, die Fachanforderungen sowie durch folgende Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) konkretisiert:
1. Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 4. Dezember 2003) sowie in den Fächern Biologie, Chemie, Physik (KMK-Beschluss vom 16. Dezember 2004),
 2. Vereinbarung über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 15. Oktober 2004).
Alle Vereinbarungen sind unter www.kmk.org einsehbar.“
9. In § 8 Absatz 3 werden das Wort „Hauptschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses“ und das Wort „Realschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschlusses“.
10. In § 10 Absatz 5 werden das Wort „Hauptschulabschlussprüfung“ ersetzt durch die Worte „Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“ und das Wort „Realschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschlusses“.
11. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Hauptschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses“ und das Wort „Realschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschlusses“.
12. In § 12 Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Haupt- oder Realschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses“.
13. In § 14 Absatz 5 Satz 1 werden das Wort „Hauptschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses“ und das Wort „Realschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschlusses“.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 werden das Wort „Hauptschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses“ und das Wort „Realschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschlusses“.
 - b) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Schülerin oder dem Schüler wird der Abschluss zuerkannt, wenn nicht mehr als eine Endnote schlechter als ausreichend ist und keine Endnote ungenügend erteilt wird.“
15. In § 19 werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2014 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. Juni 2014

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin
für Bildung und Wissenschaft

**Landesverordnung
über Gemeinschaftsschulen (GemVO)**

Vom 18. Juni 2014

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 und § 126 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

**Abschnitt 1:
Aufgabe, Aufbau, Aufnahme**

§ 1

Aufgabe der Gemeinschaftsschule

(1) Gemeinschaftsschulen sind der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler verpflichtet, unabhängig von den zu erreichenden Schulabschlüssen. Die Schul- und Unterrichtsgestaltung orientiert sich daher an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler und fördert sie in ihrer individuellen Lernentwicklung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erarbeitet und beschließt die Schule ein pädagogisches Konzept als Grundlage allen schulischen Handelns und evaluiert dieses regelmäßig.

(2) Kann eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht in deutscher Sprache nicht folgen, wird sie oder er in der deutschen Sprache mit dem Ziel gefördert, in der Jahrgangsstufe mitzuarbeiten, die ihrem oder seinem Alter entspricht.

(3) Die Gemeinschaftsschule führt Schülerinnen und Schüler aller Begabungen in einem gemeinsamen Bildungsgang zu den Schulabschlüssen der Sekundarstufe I oder zur Berechtigung des Übergangs in die Oberstufe. Der Bildungsgang wird auf der Grundlage der Lehrpläne, der Fachanforderungen und folgender Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) zu den Bildungsgängen und Bildungsabschlüssen gestaltet:

1. Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (KMK-Beschluss vom 3. Dezember 1993 in der Fassung vom 12. Dezember 2013),
2. Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 4. Dezember 2003) sowie in den Fächern Biologie, Chemie, Physik (KMK-Beschluss vom 16. Dezember 2004),
3. Vereinbarung über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 15. Oktober 2004).

Alle Vereinbarungen sind unter www.kmk.org einsehbar.

§ 2

Übergang in die Gemeinschaftsschule

(1) Die oberste Schulaufsichtsbehörde setzt jährlich die Termine für das Verfahren des Übergangs in die weiterführenden Schulen fest.

(2) Die Eltern melden ihr Kind in dem vorgeschriebenen Zeitraum unter Vorlage des gemäß § 6 Absatz 4 der Landesverordnung über Grundschulen vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juni 2014

(NBl. MBW. Schl.-H. S. 143), erteilten Entwicklungsberichtes, des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 4 und gegebenenfalls des Lernplans bei einer Gemeinschaftsschule an.

§ 3

Aufbau und Organisation

(1) Die Gemeinschaftsschule umfasst die sechs Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I. Sie kann eine Oberstufe führen und gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 SchulG mit Grundschulen, Förderzentren und anderen Gemeinschaftsschulen organisatorisch verbunden sein. Sofern sich eine Oberstufe in der Sekundarstufe II anschließt, umfasst diese mit der Einführungsphase und der Qualifikationsphase drei Schulleistungsjahre. Im Übrigen richtet sich die Ausgestaltung der Oberstufe nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 2. Oktober 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 161).

(2) Der Unterricht findet grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam statt, wobei den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler vor allem durch Unterricht in binnendifferenzierender Form entsprochen wird.

(3) Über eine Differenzierung nach den Jahrgangsstufen 5 und 6 gemäß der KMK-Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I, einsehbar unter www.kmk.org, entscheidet die Schule im Rahmen von § 43 Absatz 1 SchulG auf der Grundlage ihres pädagogischen Konzeptes.

(4) Durch die Wahl eines Wahlpflichtfaches wird den Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 7 eine individuelle Schwerpunktbildung ermöglicht. Das erste Wahlpflichtfach wird vierstündig ab Jahrgangsstufe 7 erteilt. Ein weiteres zweistündiges Wahlpflichtfach oder ein zweistündiger Projektkurs kann ab Jahrgangsstufe 9 entsprechend dem Angebot der Schule hinzutreten. Ein Anspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Wahlpflichtfaches besteht nicht. Das ab Jahrgangsstufe 7 durchgängig belegte Wahlpflichtfach ist Voraussetzung für die Versetzung in die Oberstufe. Der Zugang zur Oberstufe über eine Abschlussprüfung nach § 7 Absatz 6 bleibt davon unberührt.

(5) Die Berufsorientierung ist integrativer Bestandteil im Unterricht aller Fächer und Jahrgangsstufen.

(6) Die Lehrkräfte sollen unabhängig von ihrer jeweiligen Befähigung für ein Lehramt in allen Klassen und Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I eingesetzt werden.

(7) Gemeinschaftsschulen sollen als offene Ganztagschulen geführt werden.

§ 4

Zusammenarbeit und Durchlässigkeit der Schulen

(1) In Berücksichtigung ihres pädagogischen Auftrages arbeiten Grundschulen und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen zusammen, um den Schülerinnen

nen und Schülern einen erfolgreichen Übergang in die Sekundarstufe I zu ermöglichen.

(2) Gemeinschaftsschulen und Gymnasien pflegen den Austausch, um die Durchlässigkeit zwischen den Schularten zu gewährleisten.

§ 5

Aufnahme in die Gemeinschaftsschule

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler ist unter der Voraussetzung, dass sie oder er die Grundschule bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 besucht hat, in die Gemeinschaftsschule aufzunehmen. Die Aufnahme soll zum Schuljahresbeginn erfolgen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Aufnahme in die Sekundarstufe I einer Gemeinschaftsschule ausgeschlossen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler bereits an einer Schule aus einem der in § 8 genannten Gründe entlassen worden ist; wurde eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag entlassen, kann eine Aufnahme erfolgen, wenn sie pädagogisch sinnvoll erscheint. Die Aufnahme in die Oberstufe richtet sich nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen.

(3) Über die Aufnahme in die Gemeinschaftsschule und die Zuweisung zu einer Jahrgangsstufe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, soweit nicht die Schülerin oder der Schüler nach § 24 Absatz 3 oder 5 SchulG zugewiesen wird. Bei der Zuweisung zu einer Jahrgangsstufe soll von der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe ausgegangen werden.

(4) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen an einer Gemeinschaftsschule die von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzte Aufnahmemöglichkeit, kann die Schule bei der Auswahl Schülerinnen und Schüler aller Leistungsstärken angemessen berücksichtigen.

Abschnitt 2:

Aufsteigen, Leistungsbewertung, Abschlüsse, Entlassung

§ 6

Aufsteigen nach Jahrgangsstufen

(1) Das Aufsteigen in die nächste Jahrgangsstufe erfolgt außer im Falle des Absatzes 3 Satz 1 ohne Versetzungsbeschluss.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sollen mit dem Aufstieg in die nächste Jahrgangsstufe innerhalb der Lerngruppe verbleiben und ein Unterrichtsangebot erhalten, das ihrem Leistungsvermögen und Lernstand entspricht. Abweichend hiervon entscheidet die Klassenkonferenz bei leistungsdifferenzierten Lerngruppen zum Schulhalbjahr, ob die Schülerin oder der Schüler auf ein niedrigeres oder höheres Anspruchsniveau wechselt.

(3) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 10 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 9. Versetzt werden alle Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen mindestens auf der Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind und kein Fach mit ungenügend benotet wurde. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 10 erfolgreich mitarbeiten kann.

Schülerinnen oder Schüler, die nicht versetzt werden, können die Jahrgangsstufe 9 wiederholen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen ist in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 das Überspringen oder einmalig das Wiederholen einer Jahrgangsstufe auf Antrag der Eltern durch Entscheidung der Klassenkonferenz möglich. Es kann jeweils nur ein vollständiges Schuljahr übersprungen oder wiederholt werden.

§ 7

Leistungsbewertung, Abschlüsse und Berechtigungen

(1) Zu jedem Zeugnisternin beurteilt die Klassenkonferenz die fachlichen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers. Sie erfasst in ihrem Urteil die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerin oder des Schülers und dokumentiert den Leistungsstand unter Berücksichtigung der Leistungen in den einzelnen Fächern in einem schriftlichen Zeugnis.

(2) In Notenzeugnissen ist für die Fächer jeweils kenntlich zu machen, auf welcher Anforderungsebene die Leistungen von Schülerinnen und Schülern erbracht worden sind. In Notenzeugnissen findet die Übertragungsskala gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Zeugnisverordnung vom 29. April 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 165), Anwendung.

(3) In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 erhält die Schülerin oder der Schüler Zeugnisse in Form eines Berichtszeugnisses. Die Schulkonferenz kann hiervon abweichend beschließen, dass Notenzeugnissen mit verbaler Ergänzung zur Entwicklung der Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz erteilt werden. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn ihm die Mehrzahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte in der Schulkonferenz oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter zustimmt. Ab der Jahrgangsstufe 8 erhält die Schülerin oder der Schüler ein Notenzeugnis mit einem schriftlichen Hinweis auf den zu erwartenden Abschluss in der Sekundarstufe I oder den möglichen Übergang in die Oberstufe auf der Grundlage ihres oder seines Leistungsstandes.

(4) Schülerinnen und Schüler, die zum Erreichen des für die Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erforderlichen Leistungsstandes mehr Zeit und einen engeren Praxisbezug benötigen, können die Jahrgangsstufen 8 und 9 in einer sich über drei Schuljahre erstreckenden flexiblen Übergangsstufe durchlaufen. Über die Einrichtung einer flexiblen Übergangsstufe entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule, die für die organisatorische und inhaltliche Gestaltung verantwortlich ist. Die Entscheidung über die Aufnahme in die flexible Übergangsstufe trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Eltern.

(5) Schülerinnen und Schüler können auf Antrag den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss in der Jahrgangsstufe 9 durch Teilnahme an der entsprechenden Prüfung erwerben. Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch Beschluss der Klassenkonferenz zur Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses verpflichtet werden, wenn die Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 nach

§ 6 Absatz 3 aufgrund des erreichten Leistungsstandes am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 gefährdet erscheint. Sofern die Leistungen im Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss in nicht mehr als einem Fach schlechter als befriedigend sind und kein Fach mit mangelhaft oder ungenügend benotet wurde, steigt die Schülerin oder der Schüler auch dann in die Jahrgangsstufe 10 auf, wenn die Voraussetzungen für eine Versetzung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt sind.

(6) Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Jahrgangsstufe 10 an einer Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teil. Eine Schülerin oder ein Schüler ist in die Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen im Abschluss, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses, in nicht mehr als einem Fach schlechter als befriedigend sind und kein Fach mit mangelhaft oder ungenügend benotet wurde, oder wenn die Leistungen im Ganzjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind und kein Fach mit ungenügend benotet wurde. Sofern an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz im Einzelfall die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. In diesem Fall trifft die Klassenkonferenz Maßgaben, wie der Lernerfolg nachgewiesen werden muss, und begründet diese schriftlich.

(7) Wenn aufgrund des erreichten Leistungsstandes am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe zu erwarten ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler in die Oberstufe versetzt werden wird, kann die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern sie oder ihn von der Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses befreien. Wird die Schülerin oder der Schüler nicht in die Jahrgangsstufe 11 versetzt, kann sie oder er die Jahrgangsstufe 10 wiederholen.

(8) Die Schule hat die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler vor der Befreiung nach Absatz 7 Satz 1 darüber zu unterrichten, dass der Mittlere Schulabschluss nur durch erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung erworben werden kann. Auf Antrag kann die Schule einer Schülerin oder einem Schüler, die oder der nach der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 und vor Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife (schulischer Teil) die Schule verlässt, nach Maßgabe von § 17 Absatz 7 den mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 nachgewiesenen Bildungsstand als dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig feststellen. Die Übertragungsskala findet gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 4 der Zeugnisverordnung Anwendung.

(9) Für den Erwerb und die Zuerkennung der Fachhochschulreife und der allgemeinen Hochschulreife finden die entsprechenden Regelungen der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen Anwendung.

§ 8

Entlassung

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird entlassen, wenn die in § 18 Absatz 2 und 3 SchulG festgelegten Zeiten überschritten werden.
- (2) Die Schülerin oder der Schüler wird am Ende der Jahrgangsstufe 9 entlassen,
 1. wenn sie oder er zweimal erfolglos an der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses teilgenommen hat,
 2. wenn sie oder er an der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses erfolgreich teilgenommen hat, jedoch weder nach § 6 Absatz 3 in die Jahrgangsstufe 10 versetzt wird noch nach § 7 Absatz 5 aufsteigt.
- (3) Die Schülerin oder der Schüler wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 entlassen,
 1. wenn sie oder er zweimal erfolglos an der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teilgenommen hat; hat sie oder er aufgrund der vorgehenden Beschulung an einem Gymnasium gemäß § 17 Absatz 6, an einer schleswig-holsteinischen Ersatzschule oder in einem anderen Bundesland noch nicht den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erlangt, kann die Klassenkonferenz ihr oder ihm auf der Grundlage der in der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses gezeigten Leistungen den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss zuerkennen,
 2. wenn sie oder er an der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses erfolgreich teilgenommen hat, die Versetzung in die Oberstufe nach § 7 Absatz 6 jedoch ausgeschlossen ist oder die besuchte Gemeinschaftsschule keine Oberstufe führt.
- (4) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der eine Gemeinschaftsschule mit Oberstufe besucht, ist mit der bestandenen Abiturprüfung entlassen.

Abschnitt 3:

Abschlussprüfung, Zuerkennung des Abschlusses

§ 9

Zweck und Gliederung der Prüfung

- (1) In der Abschlussprüfung soll die Schülerin oder der Schüler nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Dieses Ziel wird durch die Lehrpläne, die Fachanforderungen sowie durch folgende Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) konkretisiert:
 1. Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 4. Dezember 2003) sowie in den Fächern Biologie, Chemie, Physik (KMK-Beschluss vom 16. Dezember 2004),
 2. Vereinbarung über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 15. Oktober 2004).
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Teilen sowie der Präsentation einer Projektarbeit.

§ 10 Zeitplan

(1) Die Termine der schriftlichen und der Zeitraum für die mündlichen Prüfungen werden von dem für Bildung zuständigen Ministerium im Nachrichtenblatt veröffentlicht.

(2) Die Termine für die mündlichen Prüfungen und für die Projektarbeit bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Erarbeitung und Präsentation der Projektarbeit für den Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Abschlusses findet in Jahrgangsstufe 9, für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses im Laufe der Jahrgangsstufen 9 oder 10 statt.

§ 11 Prüfungsausschuss, Unterausschüsse

(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfungen wird an der Schule ein Prüfungsausschuss gebildet, dem die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Vertreterin oder der Vertreter angehören. Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Vertretung, sofern nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt. Sie oder er beruft drei weitere Mitglieder und bestellt ein Mitglied zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ist ein Mitglied für längere Zeit verhindert, kann die oder der Vorsitzende ein Ersatzmitglied berufen. Bei Abstimmungen sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Gegen rechtsfehlerhafte Entscheidungen des Prüfungsausschusses muss die oder der Vorsitzende Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die Vorsitzenden der Elternbeiräte der Abschlussklassen werden zur Teilnahme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses eingeladen. Ist ihre Teilnahme an der Beratung entsprechend § 81 des Landesverwaltungsgesetzes ausgeschlossen, können sie sich durch ein anderes Mitglied des Klassenelternbeirats vertreten lassen.

(5) Zur Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Unterausschüsse. Diese bestehen aus einer oder einem Vorsitzenden, der Prüferin oder dem Prüfer und einer weiteren Lehrkraft als Schriftführerin oder Schriftführer. Für die Präsentation der Projektarbeiten werden weitere Unterausschüsse bestehend aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft als Vorsitzender oder Vorsitzendem und der Projektbetreuerin oder dem Projektbetreuer gebildet. Liegt die Projektbetreuung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter, ist von ihr oder ihm eine Lehrkraft mit der Übernahme des Vorsizes zu beauftragen. Die Unterausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder sachgerecht durch andere Lehrkräfte vertreten sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 12 Präsentation der Projektarbeit

(1) Die Projektarbeit ist themenorientiert und fächerübergreifend anzulegen und als Gruppenarbeit durchzuführen. Der individuelle Anteil muss dabei erkennbar sein. In Ausnahmefällen kann die Projektarbeit mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch als Einzelarbeit durchgeführt werden. Sie umfasst

1. die Vorbereitung mit Themenfindung, Gruppenbildung und Projektbeschreibung,
2. einen zeitlichen Umfang von mindestens 15 Zeitstunden,
3. die Präsentation, die eine Vorstellung des Projekts und dessen Ergebnis durch die Gruppe und ein Gespräch der Gruppe mit den Mitgliedern des Unterausschusses gemäß § 11 Absatz 5 Satz 3 enthält.

(2) Die Schülerinnen und Schüler wählen das Thema der Projektarbeit und lassen es sich von der betreuenden Lehrkraft genehmigen.

(3) Die Projektarbeit soll schriftliche, mündliche und praktische Leistungen enthalten.

(4) Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Anschluss an die Präsentation der Projektarbeit eine Bewertung ihres individuellen Anteils an der Projektarbeit. Die Note ist in das Abschlusszeugnis aufzunehmen.

(5) Die Wiederholung einer Projektarbeit ist nur im Rahmen der Wiederholung der Abschlussprüfung, für die sie erstellt wurde, möglich. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses bereits eine Projektarbeit präsentiert haben, können diese im Rahmen ihrer Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses anrechnen lassen.

§ 13 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses erfolgt in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik. Die Aufgaben werden durch das für Bildung zuständige Ministerium gestellt.

(2) In der ersten Fremdsprache besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz.

(3) Die Arbeitszeit für die schriftlichen Arbeiten beträgt ungeachtet der Vorbereitungszeit jeweils 135 Minuten.

(4) Die schriftlichen Arbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer und einer weiteren Lehrkraft, die die Schulleiterin oder der Schulleiter hierzu bestellt hat, beurteilt und benotet. Stimmen die Benotungen der Arbeiten nicht überein, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note fest.

§ 14 Schriftliche Prüfung in einer anderen als der ersten Fremdsprache

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, deren oder dessen Herkunftssprache nicht Deutsch ist, kann auf Antrag die Arbeit in der ersten Fremdsprache durch eine

Arbeit in einer anderen Fremdsprache ersetzen, wenn sie oder er

1. den Unterricht in einer öffentlichen Schule oder Ersatzschule in Deutschland zum ersten Mal im Verlauf der Sekundarstufe I besucht,
2. weniger als drei vollständige Schuljahre am Unterricht in der ersten Fremdsprache teilnimmt und
3. wenn die Voraussetzungen für eine Aufgabenstellung im zentralen Verfahren gegeben sind sowie geeignete Lehrkräfte als Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen.

§ 13 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Über den Antrag, der in der ersten Unterrichtswoche der Jahrgangsstufe der Abschlussprüfung zu stellen ist, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er legt den Antrag zur Prüfung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 unverzüglich dem für Bildung zuständigen Ministerium vor. Die Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig über die Möglichkeit und Folgen der Antragstellung zu beraten.

(3) Bei der Festsetzung der Anforderungen sowie der Prüfungsnote können fachkundige Prüferinnen und Prüfer, die nicht Lehrkräfte sind, in Verantwortung einer Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache mitwirken. Im Übrigen gilt § 13 Absatz 4 entsprechend.

(4) Die für die Ablegung der Prüfung im Einzelfall entstehenden zusätzlichen Kosten für eine An- und Abreise zu einem schulfremden Prüfungsort sind von der Schülerin oder dem Schüler zu tragen.

(5) Die Note der Prüfung wird anstelle einer Endnote in der ersten Fremdsprache bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Abschlusses gemäß § 17 Absatz 7 berücksichtigt. Der im Unterricht in der ersten Fremdsprache erworbene Kenntnisstand wird ohne eine Berücksichtigung bei der Abschlusszuerkennung gesondert im Abschlusszeugnis bescheinigt.

(6) Ist eine schriftliche Prüfung nicht möglich, weil die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht erfüllt werden, kann die Schülerin oder der Schüler durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums von der Prüfung befreit werden, wenn andernfalls beim Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses eine unzumutbare Härte zu befürchten wäre. Mit der Befreiung von der Prüfung entfällt die Festlegung einer Endnote in der ersten Fremdsprache. Absatz 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 15

Vorbereitung der mündlichen Prüfung

(1) Die Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag in bis zu zwei Fächern nach eigener Wahl mit Ausnahme der ersten Fremdsprache mündlich geprüft. Die Antragstellung und die Auswahl des Prüfungsfaches für die mündliche Prüfung obliegen bei Minderjährigen deren Eltern, ansonsten der Schülerin oder dem Schüler.

(2) Die Noten über die bisherigen Jahresleistungen in allen Fächern als Vornoten sowie die Noten der schriftlichen Prüfung sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mindestens zehn Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung vorzulegen. Die Noten werden den

Schülerinnen und Schülern sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(3) Die Anträge und die Auswahl nach Absatz 1 müssen dem Prüfungsausschuss fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung zugegangen sein. Der Prüfungsausschuss kann die Schülerin oder den Schüler auch ohne Vorliegen eines Antrages zur Teilnahme an mündlichen Prüfungen in bis zu zwei Fächern verpflichten, sofern begründeter Anlass zu der Annahme besteht, die Schülerin oder der Schüler könne dadurch die Endnote verbessern. Über die Entscheidung des Prüfungsausschusses sind die Schülerinnen und Schüler drei bis fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfungen zu unterrichten.

§ 16

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll als Gruppenprüfung mit drei bis fünf Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden. Dabei muss der oder dem Einzelnen Gelegenheit gegeben werden, angemessene Teile der Aufgabe selbstständig zu lösen. Ausschließliches Abfragen von Wissensstoff ist nicht zulässig. Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach der Größe der Prüfungsgruppe. Pro Teilnehmerin oder Teilnehmer sind 10 Minuten vorzusehen.

(2) Die Aufgaben sind aus dem Unterricht der Abschlussjahrgänge zu wählen. Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Themenwahl zu beteiligen. Die mündliche Prüfung kann fachpraktische Teile enthalten.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Notwendige Hilfsmittel sind von der Schule zu stellen.

(4) Nach der mündlichen Prüfung setzt der Unterausschuss die Note für die mündlichen Prüfungsleistungen fest.

(5) Die Mitglieder des Schulleiterbeirates und die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 8 in Orientierung auf den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und der Jahrgangsstufe 9 in Orientierung auf den Mittleren Schulabschluss, insgesamt jedoch nicht mehr als drei Personen, können bei den mündlichen Prüfungen zuhören, wenn die zu prüfenden Schülerinnen und Schüler zustimmen. Eine Rücknahme der Zustimmung ist bis zum Beginn der Prüfung möglich. Über die Teilnahme von Lehrkräften der eigenen und anderer Schulen als Zuhörerinnen und Zuhörer entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 17

Festlegung der Endnoten und Zuerkennung des Abschlusses

(1) Vornoten sind Endnoten, wenn nicht durch die mündliche oder die schriftliche Prüfung oder durch beide eine Änderung erfolgt.

(2) In den Fächern, in denen keine mündliche Prüfung stattfindet, stellt der Prüfungsausschuss die Endnote nach Absatz 1 fest oder legt die Endnote als Ergebnis aus der Vornote und der Note für die schriftliche Prüfung fest. Liegen in Deutsch oder Mathematik sowohl ein schriftliches als auch ein mündliches Prüfungsergebnis vor, werden beide Ergebnisse zu gleichen Teilen bei der Feststellung der Prüfungsnote berücksichtigt. Ergibt das rechnerische Ergebnis der beiden Prüfungsteile genau einen Wert von „5“ nach dem Komma, wird

zugunsten der Schülerin oder des Schülers gerundet. Bei der Festlegung der Endnote werden die Vornote und das Prüfungsergebnis im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt. Satz 3 findet keine Anwendung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Prüfung bereits nach Abschluss der schriftlichen Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn sich aus den Vornoten und den schriftlichen Arbeiten ergibt, dass die Schülerin oder der Schüler die Prüfung nicht mehr bestehen kann. In diesem Fall sind die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler umgehend zu benachrichtigen. Wird eine Wiederholung der Prüfung gewünscht, nimmt die Schülerin oder der Schüler, die oder der an der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses teilgenommen hat, ab einem von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festzusetzenden Termin am Unterricht der Jahrgangsstufe 8, die Schülerin oder der Schüler, die oder der an der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss teilgenommen hat, am Unterricht der Jahrgangsstufe 9 teil.

(4) Nach der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Endnoten in dem jeweiligen Prüfungsfach, sofern die Ergebnisse der Prüfung von der Vornote abweichen. Bei der Festlegung der Endnote werden die Vornoten und das Prüfungsergebnis im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt. Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung.

(5) Nach Feststellung aller Endnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zuerkennung des Abschlusses.

(6) Bei Schülerinnen und Schülern, die zur Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses von einem Gymnasium an eine Gemeinschaftsschule wechseln, werden als Vornoten und als Note der Projektarbeit die entsprechend von dem zuletzt besuchten Gymnasium erteilten Noten berücksichtigt. Die Übertragungsskala findet gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 1 der Zeugnisverordnung Anwendung.

(7) Bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Abschlusses werden die am Ende der letzten Jahrgangsstufe erteilten Noten aller Fächer und Wahlpflichtkurse sowie die Note für die Projektarbeit berücksichtigt. Zudem werden die zuletzt erteilten Noten in den Fächern und Wahlpflichtkursen berücksichtigt, die in der vorletzten Jahrgangsstufe oder im ersten Halbjahr der letzten Jahrgangsstufe letztmalig unterrichtet wurden. Der Schülerin oder dem Schüler wird der Abschluss zuerkannt, wenn nicht mehr als eine Endnote schlechter als ausreichend ist und keine Endnote ungenügend erteilt wird. Dabei wird die Note für die Projektarbeit der Endnote eines Faches gleichgesetzt.

(8) Das Abschlusszeugnis wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer unterzeichnet.

§ 18

Verfahren bei Krankheit, Täuschung oder Störungen

(1) Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler unmittelbar vor oder während der Prüfung, kann sie oder er die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen. Fühlt sich eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit unfähig zur Prüfung, kann sie oder

er dies noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgabe geltend machen. Die Schülerin oder der Schüler hat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen von der Schülerin oder dem Schüler die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses fordern.

(2) Prüfungsteile, die wegen Krankheit versäumt werden, werden zu einem Termin nachgeholt, den die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden bewertet.

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler Teile der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen oder gibt sie oder er die Aufgabe unbearbeitet zurück, werden diese Prüfungsteile mit ungenügend bewertet.

(4) Behindert eine Schülerin oder ein Schüler durch ihr oder sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Schülerinnen und Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, kann der Prüfungsausschuss für sie oder ihn eine Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils anordnen oder sie oder ihn von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausschließen. Gleiches gilt für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der täuscht, zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft. Die durch den Ausschluss entfallenden Prüfungsteile werden mit ungenügend bewertet. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses fort.

(5) Bei Ausschluss minderjähriger Schülerinnen und Schüler von der Prüfung sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen. Unter den Voraussetzungen des § 31 SchulG sind auch die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler zu benachrichtigen.

§ 19

Wiederholung der Prüfung

Jede Schülerin oder jeder Schüler hat das Recht, eine nicht bestandene Prüfung nach einem Jahr einmal zu wiederholen, sofern sie oder er die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe nicht bereits zweimal durchlaufen hat.

§ 20

Niederschriften

(1) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses und über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen Angaben enthalten über

1. Datum, Beginn und Ende der Prüfung mit Zeitangaben,
2. die Namen der Aufsicht führenden Lehrkräfte mit Zeitangaben,
3. das Prüfungsfach und die gestellten Aufgaben,
4. die Namen der Schülerinnen und Schüler, die den Arbeitsraum verlassen haben, mit Zeitangaben,
5. den Zeitpunkt, wann die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler ihre oder seine Arbeit abgegeben hat,
6. die Bekanntgabe der Folge von Unregelmäßigkeiten nach § 18,
7. die Namen und Funktionen der Lehrkräfte, die die mündliche Prüfung durchführten,
8. das Fach der mündlichen Prüfung, die Art der gestellten Aufgaben und die Noten sowie

9. weitere Tatsachen, die zur Beurteilung des Prüfungsverlaufs von Bedeutung sind.
 (2) Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei den schriftlichen Prüfungen von den Aufsicht führenden Lehrkräften und bei den mündlichen Prüfungen von den Mitgliedern des Unterausschusses zu unterschreiben.

**Abschnitt 4:
 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 21
 Übergangsbestimmung

Für Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des § 147 Absatz 5 SchulG einem Bildungsgang zugeordnet sind, finden die Bestimmungen über die Regionalschule und die Orientierungsstufe nach § 9 Absatz 3 und § 42 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

in der nach der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 23, ber. S. 48) geltenden Fassung Anwendung.

§ 22
 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juli 2019 außer Kraft.
 (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten § 7 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 2 am 31. Juli 2015 in Kraft.
 (3) Die Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 4. Juli 2011 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 138) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.
 (4) Abweichend von Absatz 3 treten § 5 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 4. Juli 2011 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 138) mit Ablauf des 30. Juli 2015 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. Juni 2014

Prof. Dr. Waltraud Wende
 Ministerin
 für Bildung und Wissenschaft

**Landesverordnung
über die Sekundarstufe I der Gymnasien (Schulartverordnung Gymnasien – SAVOGym)
Vom 18. Juni 2014**

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2, § 126 Absatz 1 und 2 und § 146 Absatz 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

**§ 1
Aufbau des Gymnasiums**

(1) Das Gymnasium umfasst acht Schulleistungsjahre in fünf Jahrgangsstufen und einer anschließenden Oberstufe (achtjähriger Bildungsgang). Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden die Orientierungsstufe. Die Jahrgangsstufen 7 bis 9 bilden die Mittelstufe. Die Jahrgangsstufe 10 bildet gleichzeitig den Abschluss der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) und die Einführungsphase der Oberstufe (Sekundarstufe II).

Die Oberstufe umfasst diese Einführungsphase und eine Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 11 und 12). Die Berechtigung zum Besuch der Oberstufe wird durch Versetzung in die Einführungsphase (Jahrgangsstufe 10) erworben.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist an Gymnasien gemäß § 146 Absatz 2 SchulG ein neunjähriger Bildungsgang (neun Schulleistungsjahre in sechs Jahrgangsstufen und einer anschließenden Oberstufe) zulässig. Die Sekundarstufe I umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden die Orientierungsstufe. Die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bilden die Mittelstufe. Die Oberstufe (Sekundarstufe II) umfasst die Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) und eine Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13). Die Berechtigung zum Besuch der Oberstufe wird durch Versetzung in die Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) erworben.

(3) An Gymnasien, die nach § 146 Absatz 2 SchulG einen acht- und neunjährigen Bildungsgang anbieten, darf die Gesamtzahl der Lerngruppen nicht von der Zahl abweichen, die ohne das Parallelangebot vorzusehen wäre. Bei einem Wechsel des schulischen Angebots gemäß § 146 Absatz 2 Satz 3 SchulG vom neunjährigen zum achtjährigen Bildungsgang oder vom parallelen Bildungsgangangebot zum acht- oder neunjährigen Bildungsgang ist sicherzustellen, dass mit den Schülerinnen und Schülern nach Versetzung in die Oberstufe mindestens zwei Lerngruppen in jeder Jahrgangsstufe gebildet werden können.

**§ 2
Übergang in das Gymnasium**

(1) Die oberste Schulaufsichtsbehörde setzt jährlich die Termine für das Verfahren des Übergangs in die weiterführenden Schulen fest.

(2) Die Eltern melden ihr Kind in dem vorgeschriebenen Zeitraum unter Vorlage des gemäß § 6 Absatz 4 der Landesverordnung über Grundschulen vom 22. Juni 2007 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 143), erteilten Entwicklungsberichtes, des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 4 und gegebenenfalls des Lernplans bei einem Gymnasium an.

**§ 3
Aufnahme in das Gymnasium**

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler ist unter der Voraussetzung, dass sie oder er die Grundschule bis Jahrgangsstufe 4 besucht hat, in die Orientierungsstufe eines Gymnasiums aufzunehmen.

(2) In den weiteren Jahrgangsstufen kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag der Eltern in das Gymnasium aufgenommen werden, wenn es pädagogisch sinnvoll erscheint und zu erwarten ist, dass sie oder er im Gymnasium erfolgreich mitarbeiten kann. Über die Aufnahme und die Zuweisung zu einer Jahrgangsstufe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Die Aufnahme soll jeweils zum Schuljahresbeginn erfolgen.

**§ 4
Zusammenarbeit und Durchlässigkeit der Schulen**

(1) In Berücksichtigung ihres pädagogischen Auftrages arbeiten Grundschulen und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen zusammen, um den Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Übergang in die Sekundarstufe I zu ermöglichen.

(2) Gemeinschaftsschulen und Gymnasien pflegen den Austausch, um die Durchlässigkeit zwischen den Schularten zu gewährleisten.

**§ 5
Orientierungsstufe**

(1) In der Orientierungsstufe soll durch Beobachtung und Förderung der schulischen und persönlichen Entwicklung ermittelt werden, ob die Schülerin oder der Schüler voraussichtlich erfolgreich am Gymnasium mitarbeiten kann. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Eltern.

(2) Schülerinnen und Schüler steigen ohne Versetzungsbeschluss von der Jahrgangsstufe 5 in die Jahrgangsstufe 6 auf. Am Ende der Jahrgangsstufe 5 können die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis in der Form eines Berichtszeugnisses erhalten. Am Ende der Jahrgangsstufe 6 ist ihnen ein Notenzeugnis auszustellen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe in der Orientierungsstufe durch Entscheidung der Klassenkonferenz einmalig zum Schuljahreswechsel möglich. Auf Empfehlung der Klassenkonferenz und mit Zustimmung der Eltern ist zum Halbjahreswechsel der Jahrgangsstufe 6 der Rücktritt in die Jahrgangsstufe 5 einmalig möglich. Beides ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) In jedem Schulhalbjahr der Orientierungsstufe steht die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern zu einem Einzelgespräch zur Verfügung. Sind Fördermaßnahmen festgelegt worden, sind diese mit dem Kind und den Eltern zu besprechen. Wird ein Lernplan geführt, ist dieser mit dem Kind und den Eltern zu besprechen, von den Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmern abzuzeichnen und an die Beteiligten auszuhändigen.

(5) Auf Antrag der Eltern kann eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums an einer Gemeinschafts-

schule aufgenommen werden. Die Aufnahme soll zum Schuljahreswechsel erfolgen.

(6) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 7 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Schuljahresende. Eine Schülerin oder ein Schüler ist versetzt, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind und kein Fach mit ungenügend benotet wurde. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler im Gymnasium erfolgreich mitarbeiten kann.

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der trotz individueller Fördermaßnahmen gemäß § 7 Absatz 2 nicht in die Jahrgangsstufe 7 versetzt werden kann, ist in die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule schrägversetzt. Die Schrägversetzung ist schriftlich zu begründen und den Eltern gemeinsam mit dem Zeugnis zu übermitteln.

§ 6 Mittelstufe

(1) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufen 8 und 9 erfolgt ohne Versetzungsbeschluss, sofern nicht die Klassenkonferenz den Aufstieg mit einem Vorbehalt nach Absatz 2 verbindet. Die Klassenkonferenz kann am Ende eines Schuljahres die Empfehlung aussprechen, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Jahrgangsstufe wiederholt, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass sie oder er in der folgenden Jahrgangsstufe nicht erfolgreich mitarbeiten kann. Die Eltern entscheiden, ob der Empfehlung gefolgt werden soll.

(2) Gelangt die Klassenkonferenz zu der Auffassung, dass die erfolgreiche Mitarbeit in der folgenden Jahrgangsstufe aufgrund erheblicher fachlicher Mängel nicht zu erwarten ist, verbindet sie den Aufstieg in die Jahrgangsstufe 8 oder 9 mit dem Vorbehalt, dass die Schülerin oder der Schüler zum Schulhalbjahr in die zuvor besuchte Jahrgangsstufe zurücktreten muss, wenn zu diesem Zeitpunkt weiterhin einer erfolgreichen Mitarbeit entgegenstehende erhebliche fachliche Mängel gegeben sind. Die Klassenkonferenz legt zusammen mit der Entscheidung über den Vorbehalt Fördermaßnahmen fest. Hat die Schülerin oder der Schüler ein Schuljahr aufgrund der Empfehlung nach Absatz 1 Satz 2 oder ein Schulhalbjahr aufgrund des Rücktritts nach Satz 1 wiederholt und gelangt die Klassenkonferenz weiterhin zu der Auffassung, dass eine erfolgreiche Mitarbeit aus den in Satz 1 genannten Gründen im folgenden Schuljahr nicht zu erwarten ist, wird sie oder er in die nachfolgende Jahrgangsstufe der Gemeinschaftsschule schrägversetzt. Die Schrägversetzung ist schriftlich zu begründen und den Eltern gemeinsam mit dem Zeugnis zu übermitteln.

(3) Im neunjährigen Bildungsgang werden alle Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 10 versetzt, bei denen eine erfolgreiche Mitarbeit in der folgenden Jahrgangsstufe zu erwarten ist. Sofern die erfolgreiche Mitarbeit aufgrund erheblicher fachlicher Mängel nicht zu erwarten ist, erfolgt die Versetzung mit einem Vorbehalt entsprechend Absatz 2 Satz 1. Der durch die Versetzung erworbene Erste allgemeinbildende Schulabschluss bleibt hiervon unberührt. Absatz 2 Satz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(4) Im achtjährigen Bildungsgang erfolgt das Aufsteigen in die Einführungsphase der Oberstufe (Jahrgangsstufe 10) durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Schuljahresende. Eine Schülerin oder ein Schüler ist versetzt, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind und kein Fach mit ungenügend benotet wurde. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, wiederholen die Jahrgangsstufe 9. Die Wiederholung ist einmal möglich.

(5) Schülerinnen und Schüler, die im achtjährigen Bildungsgang die Jahrgangsstufe 9 wiederholen und deren Versetzung in die Einführungsphase aufgrund des Zeugnisses zum Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 9 erneut gefährdet ist, können auf Antrag der Eltern an der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss in der Jahrgangsstufe 10 der Gemeinschaftsschule teilnehmen. Die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf alle Prüfungsteile sowie die Durchführung und Bewertung der Projektpräsentation als Einzelprüfung erfolgen durch das besuchte Gymnasium, das auch die Noten für das Ganzjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 durch Klassenkonferenzbeschluss zehn Unterrichtstage vor Beginn des Prüfungszeitraumes festlegt. Danach erfolgt ein Wechsel in die Jahrgangsstufe 10 der Gemeinschaftsschule.

(6) Im neunjährigen Bildungsgang erfolgt das Aufsteigen in die Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Schuljahresende. Eine Schülerin oder ein Schüler ist versetzt, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind und kein Fach mit ungenügend benotet wurde. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, wiederholen die Jahrgangsstufe 10. Die Wiederholung ist einmal möglich.

(7) Die Eltern können zum Schuljahresende jeder Jahrgangsstufe den Antrag stellen, dass die Schülerin oder der Schüler eine Jahrgangsstufe überspringt oder aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles eine Jahrgangsstufe wiederholt. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Sie prüft im Übrigen zu jedem Zeugnistermin, ob das Überspringen einer Jahrgangsstufe empfohlen werden kann.

(8) Gelangt eine Schülerin oder ein Schüler durch das Wiederholen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen vom neunjährigen in den achtjährigen Bildungsgang oder vom achtjährigen in den neunjährigen Bildungsgang, beschließt die Klassenkonferenz nach Anhörung der Eltern, in welcher Jahrgangsstufe die Schullaufbahn fortgesetzt wird.

§ 7

Förderung und Lernentwicklung

- (1) Die Schul- und Unterrichtsgestaltung orientiert sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler und fördert sie in ihrer individuellen Lernentwicklung.
- (2) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer hat sich in Abstimmung mit den anderen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften in regelmäßigen Abständen einen Überblick über den Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler zu verschaffen und bei Bedarf individuelle Fördermaßnahmen unter Mitwirkung der Schülerin oder des Schülers sowie der Eltern einzuleiten oder bereits laufende Maßnahmen anzupassen.
- (3) Zu jedem Zeugnisternin beurteilt die Klassenkonferenz die fachlichen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers. Sie erfasst dabei in ihrem Urteil die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerin oder des Schülers.
- (4) Kann eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht in deutscher Sprache nicht folgen, wird sie oder er in der deutschen Sprache mit dem Ziel gefördert, in einer Jahrgangsstufe mitzuarbeiten, die ihrem oder seinem Alter und ihren oder seinen Fähigkeiten entspricht.
- (5) Die Berufsorientierung ist integratives Element aller Fächer und Jahrgangsstufen.

§ 8

Abschlüsse

- (1) Das Abitur bildet den regelmäßigen Abschluss des Gymnasiums.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler erwerben sowohl im achtjährigen als auch im neunjährigen Bildungsgang mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 den Mittleren Schulabschluss.

§ 9

Entlassung

- (1) Für Schülerinnen und Schüler, die die Schule nach erstmaligem oder wiederholtem erfolglosem Durchlaufen der Jahrgangsstufe 9 verlassen, kann die Schule auf Antrag den am Ende der Jahrgangsstufe 9 nachgewiesenen Bildungsstand nach Maßgabe von § 17 Absatz 7 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 151) als dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss gleichwertig feststellen. Die Übertragungsskala findet gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 4 der Zeugnisverordnung vom 29. April 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 165), Anwendung.
- (2) Schülerinnen und Schüler im neunjährigen Bildungsgang, die die Jahrgangsstufe 10 ohne Erfolg wiederholt haben, werden entlassen. Ihnen kann die Schule auf Antrag den am Ende der Jahrgangsstufe 10 nachgewiesenen Bildungsstand nach Maßgabe von § 17 Absatz 7 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen als dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig feststellen. Die Übertragungsskala findet gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 4 der Zeugnisverordnung Anwendung. Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, die auf Antrag nach erstmaligem erfolglosem Durchlaufen der Jahrgangsstufe 10 entlassen werden.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler im achtjährigen Bildungsgang findet § 2 Absatz 6 Satz 2 bis 5 der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Schulartverordnung Gymnasien vom 4. Juli 2011 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 142) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. Juni 2014

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin
für Bildung und Wissenschaft

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und
der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen**

Vom 18. Juni 2014

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 und des § 126 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 2. Oktober 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 173), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt 1 wird folgender § 6 a eingefügt:
„§ 6 a Anerkennung der Herkunftssprache“
 - b) Abschnitt 3 erhält die Bezeichnung „Schlussbestimmung“
 - c) § 25 erhält die Bezeichnung „§ 25 Schlussbestimmung“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Gliederung der Oberstufe

Die Oberstufe gliedert sich in eine Einführungsphase und eine Qualifikationsphase. Die Einführungsphase umfasst zwei, die Qualifikationsphase vier Schulhalbjahre. Im achtjährigen Bildungsgang umfasst die Oberstufe die Jahrgangsstufen 10 bis 12, im neunjährigen Bildungsgang die Jahrgangsstufen 11 bis 13.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „gymnasialen“ und das Wort „gymnasiale“ werden jeweils gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Realschulabschluss“ ersetzt durch die Wörter „Mittleren Schulabschluss“.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Oberstufe eines bestimmten Gymnasiums oder einer bestimmten Gemeinschaftsschule besteht nur auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 43 Absatz 6 SchulG.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bei beschränkten Aufnahmemöglichkeiten ist für die Auswahl unter Bewerberinnen und Bewerbern auf den im Abschlusszeugnis des Mittleren Schulabschlusses gemäß Absatz 1 Nummer 2 oder den im Versetzungszeugnis gemäß Absatz 1 Nummer 1 erzielten Notendurchschnitt abzustellen. Liegen Bewerbungen mit Zeugnissen gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 vor, sind für die Festlegung des Notendurch-

schnitts bei den Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Versetzungszeugnis gemäß Absatz 1 Nummer 1 die erteilten Noten in Anwendung der Übertragungsskala nach § 4 Absatz 3 der Zeugnisverordnung vom 29. April 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 165), auf die Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses anzuheben. Davon unabhängig haben Schülerinnen und Schüler, die die schulischen Leistungsvoraussetzungen für den Zugang zur Oberstufe gemäß Absatz 1 erfüllen, auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 43 Absatz 6 SchulG einen Anspruch auf Aufnahme in die Oberstufe des kooperierenden Gymnasiums oder der kooperierenden Gemeinschaftsschule. Werden Schülerinnen und Schüler der kooperierenden Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe aufgenommen, ist auch Bewerberinnen und Bewerbern von nicht gemäß § 43 Absatz 6 SchulG kooperierenden Schulen mit einem besseren Notendurchschnitt ein Schulplatz in der Oberstufe zu gewähren.“

- d) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:
„(6) Die Schülerinnen und Schüler im achtjährigen Bildungsgang erwerben mit der Versetzung in die Einführungsphase den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und mit der Versetzung in die Qualifikationsphase den Mittleren Schulabschluss. Schülerinnen und Schüler im achtjährigen Bildungsgang, die die Einführungsphase ohne Erfolg wiederholt haben, werden entlassen. Ihnen kann die Schule auf Antrag den am Ende der Jahrgangsstufe 10 nachgewiesenen Bildungsstand nach Maßgabe von § 17 Absatz 7 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 151) als dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig feststellen. Die Übertragungsskala findet nach § 4 Absatz 3 der Zeugnisverordnung Anwendung. Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, die auf Antrag nach erstmaligem erfolglosen Durchlaufen der Jahrgangsstufe 10 entlassen werden.“
 - e) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.
 - f) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Eine Schülerin oder ein Schüler ist versetzt, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind und kein Fach mit ungenügend benotet wurde.“
4. In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „gymnasiale“ gestrichen.
 5. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „gymnasialen“ gestrichen.

6. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

**„§ 6 a
Anerkennung der Herkunftssprache**

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, deren oder dessen Herkunftssprache nicht Deutsch ist, kann auf Antrag die Unterrichtsverpflichtung für eine weitere Fremdsprache auf grundlegendem Niveau gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 durch eine Anerkennungsprüfung in der Sprache des Herkunftslandes ersetzen,

1. wenn sie oder er den Unterricht in einer öffentlichen Schule oder Ersatzschule in Deutschland zum ersten Mal im Verlauf der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II besucht und dadurch aufgrund nicht ausreichender Deutschkenntnisse mit der Unterrichtsverpflichtung in einer weiteren Fremdsprache eine unzumutbare Härte zu befürchten ist, und
2. wenn geeignete Lehrkräfte zur Abnahme der Anerkennungsprüfung zur Verfügung stehen.

(2) Der Antrag ist bei der Schule vor Aufnahme oder Versetzung in die Oberstufe zu stellen. Die Schule legt den Antrag unverzüglich der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Die Schülerinnen und Schüler sind durch die Schule rechtzeitig über die Möglichkeit und die Folgen der Antragstellung zu beraten.

(3) Die für die Ablegung der Anerkennungsprüfung im Einzelfall entstehenden zusätzlichen Kosten für eine An- und Abreise zu einem schulfremden Prüfungsort sind von der Schülerin oder dem Schüler zu tragen.

(4) Wird die Unterrichtsverpflichtung für eine weitere Fremdsprache durch Anerkennungsprüfung gemäß Absatz 1 ersetzt, ist für die Schülerin oder den Schüler die Wahl des sprachlichen Profils (§ 4 Absatz 1 Satz 2) ausgeschlossen. Anstelle der weiteren Fremdsprache soll sie oder er Unterricht im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ erhalten.

(5) Die Note der Anerkennungsprüfung wird anstelle einer Zeugnisnote in der weiteren Fremdsprache gemäß § 2 Absatz 7 Satz 1 bei der Entscheidung über die Versetzung in die Qualifikationsphase berücksichtigt. Die bestandene Prüfung kann nicht zum Ausgleich oder als Ersatz von Minderleistungen in anderen Fächern herangezogen werden.

(6) Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem anderen Bundesland in die Oberstufe, gilt die Unterrichtsverpflichtung in einer weiteren Fremdsprache

gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 auch als erfüllt, wenn die Absolvierung eines vierjährigen, in gerade Linie aufsteigenden Unterrichts in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden kann.“

7. In § 7 Absatz 6 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 7 und § 16 Absatz 2 Satz 5 wird jeweils das Wort „gymnasialen“ oder „gymnasiale“ gestrichen.

8. § 20 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 7 werden die Worte und die Angabe „gemäß der Anlage 2.1“ gestrichen.
- b) Folgender Satz 8 wird angefügt:
„Bei nicht ganzzahligen Werten wird nach Multiplikation mit dem Faktor 4 oder 5 gemäß der Anlage 2.1 auf ein ganzzahliges Ergebnis gerundet; das heißt, ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.“

9. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „gymnasialen“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 5“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 3“.

10. § 25 erhält folgende Fassung:

**„§ 25
Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juli 2018 außer Kraft.“

11. In der Anlage 1 werden die Worte „hat sich nach Besuch der gymnasialen Oberstufe“ ersetzt durch die Worte „hat sich nach Besuch der Oberstufe“.

12. Die bisherigen Anlagen 2.1 und 4 werden durch die dieser Verordnung beigefügten Anlagen 2.1 und 4 ersetzt.

13. In der Anlage 5 werden die Worte „hat in der gymnasialen Oberstufe im“ ersetzt durch die Worte „hat in der Oberstufe im“.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2014 in Kraft. Abweichend hiervon treten die Nummern 8 und 12 am 1. August 2015 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. Juni 2014

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin
für Bildung und Wissenschaft

Anl.

Zu 12.: Die Anlage 2.1 erhält folgende Fassung:

Anlage 2.1

**Bildung eines Prüfergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung
(Verhältnis 2:1) nach Multiplikation
5 Prüfungsfächer (Faktor 4)**

		Ergebnis der mündlichen Prüfung															
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Ergebnis der schriftlichen Prüfung	0	0	1	3	4	5	7	8	9	11	12	13	15	16	17	19	20
	1	3	4	5	7	8	9	11	12	13	15	16	17	19	20	21	23
	2	5	7	8	9	11	12	13	15	16	17	19	20	21	23	24	25
	3	8	9	11	12	13	15	16	17	19	20	21	23	24	25	27	28
	4	11	12	13	15	16	17	19	20	21	23	24	25	27	28	29	31
	5	13	15	16	17	19	20	21	23	24	25	27	28	29	31	32	33
	6	16	17	19	20	21	23	24	25	27	28	29	31	32	33	35	36
	7	19	20	21	23	24	25	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39
	8	21	23	24	25	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41
	9	24	25	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41	43	44
	10	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47
	11	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47	48	49
	12	32	33	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52
	13	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52	53	55
	14	37	39	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52	53	55	56	57
	15	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52	53	55	56	57	59	60

4 Prüfungsfächer (Faktor 5)

		Ergebnis der mündlichen Prüfung															
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Ergebnis der schriftlichen Prüfung	0	0	2	3	5	7	8	10	12	13	15	17	18	20	22	23	25
	1	3	5	7	8	10	12	13	15	17	18	20	22	23	25	27	28
	2	7	8	10	12	13	15	17	18	20	22	23	25	27	28	30	32
	3	10	12	13	15	17	18	20	22	23	25	27	28	30	32	33	35
	4	13	15	17	18	20	22	23	25	27	28	30	32	33	35	37	38
	5	17	18	20	22	23	25	27	28	30	32	33	35	37	38	40	42
	6	20	22	23	25	27	28	30	32	33	35	37	38	40	42	43	45
	7	23	25	27	28	30	32	33	35	37	38	40	42	43	45	47	48
	8	27	28	30	32	33	35	37	38	40	42	43	45	47	48	50	52
	9	30	32	33	35	37	38	40	42	43	45	47	48	50	52	53	55
	10	33	35	37	38	40	42	43	45	47	48	50	52	53	55	57	58
	11	37	38	40	42	43	45	47	48	50	52	53	55	57	58	60	62
	12	40	42	43	45	47	48	50	52	53	55	57	58	60	62	63	65
	13	43	45	47	48	50	52	53	55	57	58	60	62	63	65	67	68
	14	47	48	50	52	53	55	57	58	60	62	63	65	67	68	70	72
	15	50	52	53	55	57	58	60	62	63	65	67	68	70	72	73	75

Zu 12.: Die Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 4

Berechnung der Gesamtqualifikation

Die Leistungen der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase und die Leistungen der Abiturprüfung werden in ein Verhältnis 2:1 gesetzt. Dabei sind in der Qualifikationsphase (Block I) maximal 600 Punkte und in der Abiturprüfung (Block II) maximal 300 Punkte zu erreichen. In der Gesamtqualifikation sind somit insgesamt höchstens 900 Punkte erreichbar und müssen mindestens 300 erzielt werden.¹

Berechnung des Ergebnisses der Qualifikationsphase (Block I):

Bei maximal 15 Punkten in einem Fach pro Schulhalbjahr kommen bei einfacher Gewichtung 36 Schulhalbjahresergebnisse zur Anrechnung, so dass maximal $36 \times 15 = 540$ Punkte erreichbar sind. Damit in Block I 600 Punkte erreichbar sind, ist die Punktsomme mit dem Faktor $\frac{40}{36}$ zu multiplizieren. Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in Block I:

$$E I = \frac{P}{S} * 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

Berechnung des Ergebnisses der Abiturprüfung (Block II):

Im Falle von vier Prüfungsfächern werden die Ergebnisse jedes Faches fünffach, im Falle von fünf Prüfungsfächern vierfach gewichtet. So ergibt sich für die Berechnung

- bei 4 Prüfungsfächern

$$E II = 5 * PF_1 + 5 * PF_2 + 5 * PF_3 + 5 * PF_4$$

- bei 5 Prüfungsfächern

$$E II = 4 * PF_1 + 4 * PF_2 + 4 * PF_3 + 4 * PF_4 + 4 * PF_5$$

Dabei sind:

E II = (Gesamt-)Ergebnis Block II

PF = Endergebnis der Prüfung in einem Fach

Bei nichtganzzahligen Werten von PF wird nach Multiplikation mit dem Faktor 4 oder 5 auf ein ganzzahliges Ergebnis gerundet, das heißt, ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Berechnung des Gesamtergebnisses (E):

$$E = E I + E II$$

¹ Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 06.06.2013, S. 13, http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1972/1972_07_07-Vereinbarung-Gestaltung-Sek2.pdf)

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen,
Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen**

Vom 18. Juni 2014

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 und des § 126 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Zeugnisverordnung vom 29. April 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 61), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Im Zeugnis werden Leistungen bewertet, die sich an den Anforderungen der Lehrpläne und der Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz sowie an den Fachanforderungen orientieren und deren Beurteilungskriterien den Schülerinnen und Schülern verdeutlicht worden sind.“
2. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Verschiedene Anforderungsebenen werden in Notenzeugnissen
 1. bei Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses aufgrund Versetzung in die zehnte Jahrgangsstufe an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule,
 2. bei Erwerb des Mittleren Schulabschlusses aufgrund Versetzung in die elfte Jahrgangsstufe an einem Gymnasium,
 3. bei Einbeziehung von an einem Gymnasium erteilten Vornoten in die Abschlussprüfung zum Mittleren Schulabschluss an einer Gemeinschaftsschule,
 4. bei der Feststellung der Gleichwertigkeit schulischer Leistungen an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule mit dem Abschluss eines anderen Bildungsganges oder einer anderen Schulart,
 5. bei Gemeinschaftsschulen als Grundlage für die Erstellung von Notenzeugnissen
 durch Anwendung folgender Notenskala zur Umrechnung erbrachter Leistungen zum Ausdruck gebracht:

Übertragungsskala	1	2	3	4	5	6	7	8
Anforderungsebene zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife	1	2	3	4	5	6	(6)	(6)
Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses	(1)	1	2	3	4	5	6	(6)
Anforderungsebene zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses	(1)	(1)	1	2	3	4	5	6

Für die Benotung der Leistungen im Fach Sport findet die Übertragungsskala keine Anwendung.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Berichten“ und vor den Worten „zu vermerken“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden das Komma und die Worte „, der bis einschließlich der Jahrgangsstufe, in der der Mittlere oder der Realschulabschluss erworben wird, gewährt werden kann“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 9 wird das Wort „gymnasiale“ gestrichen.
 - dd) Folgende Nummer 16 wird angefügt:
„16. In den Zeugnissen der berufsbildenden Schulen ist die konsensuale Zuordnung zu der entsprechenden DQR/EQR-Niveaustufe zu vermerken.“
 - b) Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf entfallen die Angaben über das Sozialverhalten im Zeugnis, soweit aufgrund des Förderbedarfes ein angemessenes Sozialverhalten nicht erwartet werden kann.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Angabe und der Klammerzusatz „12. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 152)“ ersetzt durch die Angabe und den Klammerzusatz „14. August 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 170), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196)“.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „gymnasiale“ gestrichen.
5. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 147 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 SchulG an einer Gemeinschafts- oder Regionalschule in Zuordnung zu einem Bildungsgang unterrichtet werden, findet § 4 Absatz 3 der Zeugnisverordnung vom 29. April 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 146 in der aufgrund der Änderung vom 28. Februar 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 61) geltenden Fassung Anwendung. Dies gilt nicht für die Bezeichnung von Haupt- und Realschulabschlüssen.
- (2) Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juli 2018 außer Kraft.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. Juni 2014

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin
für Bildung und Wissenschaft

Landesverordnung zur Änderung der Mindestgrößenverordnung

Vom 23. Juni 2014

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Mindestgrößenverordnung vom 11. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. März 2012 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 79), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Mindestgrößen

(1) Für die allgemein bildenden Schulen und Förderzentren gelten folgende Mindestschülerzahlen:

1. Grundschulen: mindestens 80 Schülerinnen und Schüler; eine Unterschreitung ist im Rahmen der Teilnahme an einem Schulversuch gemäß § 138 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SchulG zulässig,
2. Gemeinschaftsschulen: mindestens 240 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I,
3. Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang: mindestens 250 Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 9,
4. Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang, organisatorische Verbindungen von Gymnasien mit Gemeinschaftsschulenteil: mindestens 300 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I,
5. Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen sollen mindestens 1.000 Grundschülerinnen und Grundschüler in ihrem Einzugsbereich haben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. Juni 2014

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin
für Bildung und Wissenschaft

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen
und Nichtschüler sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht
staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen**

Vom 18. Juni 2014

Aufgrund des § 140 Absatz 2 und des § 126 Absatz 2 Nummer 3 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 2. Juli 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 155), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Landesverordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen (APVO-NW)“ wird ersetzt durch die Überschrift „Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen (APVO-EW)“.
2. In der Inhaltsübersicht, Überschrift des Abschnitts II werden die Worte „Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ ersetzt durch das Wort „Externe“.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie für Prüflinge an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen“ werden ersetzt durch die Worte „Personen, die weder eine öffentliche Schule noch eine nach § 116 SchulG anerkannte Ersatzschule besuchen, sowie für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“.
 - bb) Nach der Angabe „(NBl. MBF. Schl.-H. S. 285)“ werden ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 173),“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Prüflinge“ ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.
 - c) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Für die Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien gilt Abschnitt IV, Unterabschnitt 2, der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 14. August 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 173).“
4. In der Überschrift des Abschnitts II werden die Worte „Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ ersetzt durch das Wort „Externe“.
5. In § 4 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Prüflinge“ ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.
6. § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Abiturprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Im Verhinderungsfall kann die oder der Vorsitzende Ersatzmitglieder bestellen. Bei Abstimmungen besteht die Pflicht zur Stimmabgabe. Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.“
7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 7 und 8 wird das Wort „Prüflingen“ jeweils ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „dem Prüfling“ ersetzt durch die Worte „der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten“.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „des Prüflings“ ersetzt durch die Worte „der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten“.
 - c) In Absatz 5 werden die Worte „ein Prüfling“ ersetzt durch die Worte „eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat“. Nach dem Wort „bestimmt“ werden die Worte „sie oder“ eingefügt.
 - d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Auf seinen Antrag ist ein Prüfling“ ersetzt durch die Worte „Auf ihren oder seinen Antrag ist eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat“.
 - e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „des Prüflings“ ersetzt durch die Worte „der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten“.
 - f) In Absatz 9 Satz 1 werden die Worte „der Prüfling“ ersetzt durch die Worte „die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat“.
 - g) In Absatz 10 wird das Wort „Prüflinge“ ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.
8. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Prüflingen“ ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.
9. In § 10 wird das Wort „Prüflinge“ ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „der Prüfling“ ersetzt durch die Worte „die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat“.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Prüflinge“ ersetzt durch das Wort „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.

11. In § 17 Absatz 1 wird das Wort „Prüflingen“ ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.

12. In § 19 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

13. Die bisherigen Anlagen 1 bis 7 werden durch die dieser Verordnung beigefügten Anlagen 1 bis 7 ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Anl.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. Juni 2014

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin
für Bildung und Wissenschaft

Anlage 1



**MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Zeugnis

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Zeugnis über eine Externenprüfung)

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wurde zur Abiturprüfung als Externenprüfung zugelassen und einer staatlichen

Abiturprüfungskommission in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 in der Fassung vom 14.12.2012),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 2. Juli 2008.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

- 2 -

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet.

	Fach	Prüfergebnis		Prüfung Faktor	Gesamtergebnis
		schriftlich	mündlich		
1. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
2. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
3. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
4. schriftliches Fach				11 ¹	
5. mündliches Fach				4	
6. mündliches Fach				4	
7. mündliches Fach				4	
8. mündliches Fach				4	
Insgesamt				60	

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005) ein.

Frau/Herr _____

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 11 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis mathematisch gerundet.

Anlage 1 a



**MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Zeugnis

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Zeugnis über eine Prüfung als Schülerin oder Schüler einer nicht staatlich
anerkannten Ersatzschule)

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wurde zur Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen
zugelassen und einer staatlichen Abiturprüfungskommission in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 in der Fassung vom 14.12.2012),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 2. Juli 2008.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

- 2 -

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet.

	Fach	Prüfergebnis		Prüfung Faktor	Gesamtergebnis
		schriftlich	mündlich		
1. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
2. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
3. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
4. schriftliches Fach				11 ¹	
5. mündliches Fach				4	
6. mündliches Fach				4	
7. mündliches Fach				4	
8. mündliches Fach				4	
Insgesamt				60	

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005) ein.

Frau/Herr _____
 hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der
 Prüfungskommission

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 11 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis mathematisch gerundet.

Anlage 2

Zu § 8

Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten in der Externenprüfung

	Faktor	Gesamtqualifikation
1. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
2. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
3. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
4. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	11	165
5. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
6. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
8. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
Insgesamt	60	900



**MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Zeugnis

DER FACHHOCHSCHULREIFE (schulischer Teil)

(Zeugnis über eine Externenprüfung)

Frau/Herr _____
 geboren am _____ in _____
 wohnhaft in _____
 wurde zur Abiturprüfung als Externenprüfung zugelassen und einer staatlichen
 Abiturprüfungskommission in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 in der Fassung vom 14.12.2012),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 2. Juli 2008.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

- 2 -

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Das Ergebnis, welches nicht in die Gesamtwertung eingeht, ist in Klammern gesetzt.

	Fach	Prüfergebnis		Gesamtergebnis ¹
		schriftlich	mündlich	
1. schriftliches Fach (eA)				
2. schriftliches Fach (eA)				
3. schriftliches Fach (eA)				
4. schriftliches Fach				
5. mündliches Fach				
6. mündliches Fach				
7. mündliches Fach				
8. mündliches Fach				
Insgesamt				

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005) ein.

Frau/Herr _____
 hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziffer 8.1 der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 in der Fassung vom 14.12.2012) erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der
 Prüfungskommission

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 11 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis mathematisch gerundet.



**MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Zeugnis

DER FACHHOCHSCHULREIFE (schulischer Teil)

(Zeugnis über eine Prüfung als Schülerin oder Schüler einer nicht staatlich anerkannten Ersatzschule)

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wurde zur Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen zugelassen und einer staatlichen Abiturprüfungskommission in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 in der Fassung vom 14.12.2012),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 2. Juli 2008.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

- 2 -

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Das Ergebnis, welches nicht in die Gesamtwertung eingeht, ist in Klammern gesetzt.

	Fach	Prüfergebnis		Gesamtergebnis ¹
		schriftlich	mündlich	
1. schriftliches Fach (eA)				
2. schriftliches Fach (eA)				
3. schriftliches Fach (eA)				
4. schriftliches Fach				
5. mündliches Fach				
6. mündliches Fach				
7. mündliches Fach				
8. mündliches Fach				
Insgesamt				

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005) ein.

Frau/Herr _____
 hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziffer 8.1 der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 in der Fassung vom 14.12.2012) erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der
 Prüfungskommission

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 11 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis mathematisch gerundet.

Zu §§ 9 und 17

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote (N) für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) in der Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und an Waldorfschulen aus der Punktzahl (P) nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{21}$$

Punktzahl (P)	Durchschnittsnote (N)
105 - 97	1,0
96 - 95	1,1
94 - 93	1,2
92 - 91	1,3
90 - 89	1,4
88 - 87	1,5
86 - 85	1,6
84 - 83	1,7
82 - 81	1,8
80 - 79	1,9
78 - 76	2,0
75 - 74	2,1
73 - 72	2,2
71 - 70	2,3
69 - 68	2,4
67 - 66	2,5
65 - 64	2,6
63 - 62	2,7
61 - 60	2,8
59 - 58	2,9
57 - 55	3,0
54 - 53	3,1
52 - 51	3,2
50 - 49	3,3
48 - 47	3,4
46 - 45	3,5
44 - 43	3,6
42 - 41	3,7
40 - 39	3,8
38 - 37	3,9
36 - 35	4,0

Anlage 5

(Name der Waldorfschule)

Zeugnis**DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE**

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wurde zur Abiturprüfung an Waldorfschulen zugelassen und einer staatlichen
Abiturprüfungskommission in _____ überwiesen.**1. Allgemeine Bestimmungen**Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 in der Fassung vom 14.12.2012),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 02. Juli 2008.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

- 2 -

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet.

a.) ohne besondere Lernleistung

	Fach	Prüfergebnis		Prüfung Faktor	Gesamtergebnis
		schriftlich	mündlich		
1. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
2. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
3. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
4. schriftliches Fach				11 ¹	
5. mündliches Fach				4	
6. mündliches Fach				4	
7. mündliches Fach ²				4	
8. mündliches Fach ²				4	
Insgesamt				60	

b.) mit besonderer Lernleistung

	Fach	Prüfergebnis		Prüfung Faktor	Gesamtergebnis
		schriftlich	mündlich		
1. schriftliches Fach (eA)				10 ¹	
2. schriftliches Fach (eA)				10 ¹	
3. schriftliches Fach (eA)				10 ¹	
4. schriftliches Fach				10 ¹	
5. besondere Lernleistung				4	
6. mündliches Fach				4	
7. mündliches Fach				4	
8. mündliches Fach ²				4	
9. mündliches Fach ²				4	
Insgesamt				60	

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 11 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis mathematisch gerundet.

² Kann gemäß § 14 Absatz 3 der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 2. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung durch die Leistung des zweiten Halbjahrs der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden.

- 3 -

4. Bemerkungen

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005) ein.

Frau/Herr _____
hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission

Zu § 16

Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen

a) ohne besondere Lernleistung

	Faktor	Gesamtqualifikation
1. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
2. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
3. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
4. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	11	165
5. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
6. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau) ¹	4	60
8. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau) ¹	4	60
Insgesamt	60	900

b) mit besonderer Lernleistung

	Faktor	Gesamtqualifikation
1. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
2. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
3. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
4. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	10	150
5. besondere Lernleistung	4	50
6. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	50
7. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
8. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau) ¹	4	60
9. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau) ¹	4	60
Insgesamt	60	900

- 1) Kann gemäß § 14 Absatz 3 Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 2. Juli 2008 durch die Leistung des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden.

Anlage 7

(Name der Waldorfschule)

Zeugnis

DER FACHHOCHSCHULREIFE (schulischer Teil)

Frau/Herr _____
 geboren am _____ in _____
 wohnhaft in _____
 wurde zur Abiturprüfung an Waldorfschulen zugelassen und einer staatlichen
 Abiturprüfungskommission in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 2. Juli 2008.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

- 2 -

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Prüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Das Ergebnis, welches nicht in die Gesamtwertung eingeht, ist in Klammern gesetzt.

	Fach	Prüfergebnis		Gesamtergebnis ¹
		schriftlich	mündlich	
1. schriftliches Fach (eA)				
2. schriftliches Fach (eA)				
3. schriftliches Fach (eA)				
4. schriftliches Fach				
5. mündliches Fach				
6. mündliches Fach				
7. mündliches Fach ²				
8. mündliches Fach ²				
Insgesamt				

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005) ein.

Frau/Herr _____

hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziffer 9 der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 in der Fassung vom 14.12.2012) erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

**Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission**

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 11 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis mathematisch gerundet.

² Kann gemäß § 14 Absatz 3 der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 2. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung durch die Leistung des zweiten Halbjahrs der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden.

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses
und des Realschulabschlusses durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie
Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen**

Vom 18. Juni 2014

Aufgrund des § 140 Absatz 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen vom 15. Februar 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 109), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 176), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen (Externen-PVO)“ wird ersetzt durch die Überschrift „Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen (Externen-PVO)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „dem Abschluss des Bildungsganges Hauptschule oder des Bildungsganges Realschule“ ersetzt durch die Worte „dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder dem Mittleren Schulabschluss“.
 - b) Satz 2 wird bis zur Aufzählung wie folgt neu gefasst:
„Die dazu notwendigen Anforderungen werden durch die Lehrpläne, die Fachanforderungen sowie durch folgende Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) konkretisiert:“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „im Bildungsgang Hauptschule oder im Bildungsgang Realschule der Abschluss“ ersetzt durch die Worte „der Erste allgemeinbildende Schulabschluss oder der Mittlere Schulabschluss“.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 Nummer 2 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“ und das Wort „Muttersprache“ ersetzt durch das Wort „Herkunftssprache“.
 - bb) In Satz 3 Nummer 3 wird das Wort „Realschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschluss“ und das Wort „Muttersprache“ ersetzt durch das Wort „Herkunftssprache“.
4. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses“ und das Wort „Realschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschlusses“.
5. In § 5 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“ und die Worte „vorbereitet haben“ durch das Wort „vorbereiten“.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses“.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Realschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschlusses“.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Muttersprache“ ersetzt durch das Wort „Herkunftssprache“.
 - c) In Absatz 6 werden die Worte „der Prüfling“ ersetzt durch die Worte „die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat“.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“ und die Worte „des Prüflings“ ersetzt durch die Worte „der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten“.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „der Prüfling“ ersetzt durch die Worte „die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat“.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Realschulabschluss“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschluss“.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Prüflingen“ ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten“.
8. In § 9 Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Realschulabschlussprüfung“ ersetzt durch die Worte „Prüfung zum Mittleren Schulabschluss“. Die Worte „des Prüflings“ werden ersetzt durch die Worte „der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten“. Das Wort „Hauptschulabschluss“ wird ersetzt durch das Wort „Erste allgemeinbildende Schulabschluss“.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „ein Prüfling“ ersetzt durch die Worte „eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat“. Die Worte „kann er“ werden durch die Worte „kann sie oder er“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „ein Prüfling“ ersetzt durch die Worte „eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat“. Die Worte „kann er“ werden durch die Worte „kann sie oder er“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Der Prüfling“ ersetzt durch die Worte „Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat“.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Ein Prüfling“ ersetzt durch die Worte „Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat“.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „ein Prüfling“ ersetzt durch die Worte „eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat“. Nach dem Wort „von“ werden vor dem Wort „ihm“ die Worte „ihr oder“ eingefügt. Nach dem Wort „gibt“ werden vor dem Wort „er“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Behindert eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat durch ihr oder sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten ordnungsgemäß durchzuführen, kann sie oder er durch den Prüfungsausschuss von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „einen Prüfling, der“ ersetzt durch die Worte „eine Prüfungskandidatin oder einen Prüfungskandidat, die oder der“.
 - e) In Absatz 6 Satz 1 und 2 wird das Wort „Prüflinge“ jeweils ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Jeder Prüfling“ ersetzt durch die Worte „Jede Prüfungskandidatin und jeder Prüfungskandidat“.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Hauptschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses“ und die Worte „vom Prüfling“ ersetzt durch die Worte „von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten“.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „ein Prüfling“ ersetzt durch die Worte „eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat“.
11. § 13 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Wort „Prüflinge“ ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.
 - b) In Nummer 5 werden die Worte „der einzelne Prüfling“ ersetzt durch die Worte „die einzelne Prüfungskandidatin oder der einzelne Prüfungskandidat“.
12. Die Anlagen 1 bis 4 werden in Form der Anlagen 1 bis 4 dieser Verordnung neugefasst.

Anl.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. Juni 2014

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin
für Bildung und Wissenschaft

Anlage 1

Zeugnis

über die Prüfung zum Erwerb des
Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses

Vorname(n) und Familienname

geb. am _____ in _____

hat in der Zeit vom _____ bis zum _____

vor dem Prüfungsausschuss beim Schulamt _____

die Prüfung nach der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen vom 15. Februar 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 109) abgelegt.

Ihre / Seine **Leistungen** in der Prüfung waren in

Deutsch _____	Biologie _____
Mathematik _____	Chemie _____
Fremdsprache _____	Physik _____
Geographie _____	Technik/Informatik _____
Geschichte _____	Religion/Philosophie _____
Wirtschaft/Politik _____	

Bemerkungen:

(z. B. Vorlage eines Fremdsprachen-Zertifikats gem. GERR)

Sie / Er hat die Prüfung bestanden. Dieser Abschluss ist dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss gleichwertig.

Dienstsiegel

_____, den _____

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Bewertung der Leistungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Zeugnis

über die Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses

Vorname(n) und Familienname

geb. am _____ in _____

hat in der Zeit vom _____ bis zum _____

vor dem Prüfungsausschuss beim Schulamt _____

die Prüfung nach der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen vom 15. Februar 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 109) sowie auf der Grundlage der Vereinbarung der Kultusminister über den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses auf dem Wege der Externenprüfung vom 10. Mai 2001 abgelegt.

Ihre / Seine **Leistungen** in der Prüfung waren in

Deutsch	_____	Biologie	_____
Mathematik	_____	Chemie	_____
Fremdsprache	_____	Physik	_____
Geographie	_____	Technik/Informatik	_____
Geschichte	_____	Religion/Philosophie	_____
Wirtschaft/Politik	_____		
ggf. fächerübergreifende Präsentation zum Thema:	_____		_____

Bemerkungen:

(z. B. Vorlage eines Fremdsprachen-Zertifikats gem. GERR)

Sie / Er hat die Prüfung bestanden. Dieser Abschluss ist dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig.

Dienstsiegel

_____, den _____

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Bewertung der Leistungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 3

Bescheinigung

über die Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses

Vorname(n) und Familienname

geb. am _____ in _____

hat in der Zeit vom _____ bis zum _____

vor dem Prüfungsausschuss beim Schulamt _____

die Prüfung nach der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen vom 15. Februar 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 109) abgelegt.

Ihre / Seine **Leistungen** in der Prüfung waren in

Deutsch	_____	Biologie	_____
Mathematik	_____	Chemie	_____
Fremdsprache	_____	Physik	_____
Geographie	_____	Technik/Informatik	_____
Geschichte	_____	Religion/Philosophie	_____
Wirtschaft/Politik	_____		

Bemerkungen:

(z. B. Vorlage eines Fremdsprachen-Zertifikats gem. GERR)

Sie / Er hat die Prüfung nicht bestanden. Sie kann frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

Dienstsiegel

_____, den _____

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Bewertung der Leistungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Bescheinigung

über die Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses

Vorname(n) und Familienname

geb. am _____ in _____

hat in der Zeit vom _____ bis zum _____

vor dem Prüfungsausschuss beim Schulamt _____

die Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen vom 15. Februar 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 109) sowie auf der Grundlage der Vereinbarung der Kultusminister über den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses auf dem Wege der Externenprüfung vom 10. Mai 2001 abgelegt.

Ihre / Seine **Leistungen** in der Prüfung waren in

Deutsch	_____	Biologie	_____
Mathematik	_____	Chemie	_____
Fremdsprache	_____	Physik	_____
Geographie	_____	Technik/Informatik	_____
Geschichte	_____	Religion/Philosophie	_____
Wirtschaft/Politik	_____		
ggf. fächerübergreifende Präsentation zum Thema:	_____		_____

Bemerkungen:

(z. B. Vorlage eines Fremdsprachen-Zertifikats gem. GERR)

Sie / Er hat die Prüfung nicht bestanden. Sie kann frühestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden.

Dienstsiegel

_____, den _____

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Bewertung der Leistungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des
Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses an Waldorfschulen
Vom 18. Juni 2014**

Aufgrund des § 140 Absatz 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses an Waldorfschulen vom 15. Februar 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 175), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses an Waldorfschulen“ wird ersetzt durch die Überschrift „Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen (EMSVO-W)“.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat soll in der Prüfung nachweisen, dass sie oder er einen dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder dem Mittleren Schulabschluss gleichwertigen Leistungs- und Bildungsstand erreicht hat.“
 - b) Satz 2 wird bis zur Aufzählung wie folgt neu gefasst:
„Die dazu notwendigen Anforderungen werden durch die Lehrpläne und Fachanforderungen für die öffentlichen Schulen sowie durch folgende Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) konkretisiert:“
3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Worte „einem minderjährigen Prüfling“ ersetzt durch die Worte „minderjährigen Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten“.
 - b) In Nummer 5 werden das Wort „gegebenfalls“ ersetzt durch das Wort „gegebenenfalls“ und das Wort „Muttersprache“ ersetzt durch das Wort „Herkunftssprache“.
4. In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Dem Prüfling“ ersetzt durch die Worte „Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.
5. § 6 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Die Erarbeitung und Präsentation der Projektarbeit für den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss findet im Abschlussjahr, für den Mittleren Schulabschluss im Abschlussjahr oder in dem diesem vorausgehenden Schuljahr statt.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „Die Prüflinge“ ersetzt durch die Worte „Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Die Prüflinge“ ersetzt durch die Worte „Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die im Rahmen des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses bereits eine Projektarbeit präsentiert haben, können diese im Rahmen ihres Mittleren Schulabschlusses anrechnen lassen.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Prüflinge“ ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“. Das Wort „Muttersprache“ wird ersetzt durch das Wort „Herkunftssprache“.
 - b) In Absatz 5 werden die Worte „der Prüfling“ ersetzt durch die Worte „die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat“.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Prüflinge“ ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses“ und die Worte „der Prüfling“ ersetzt durch die Worte „die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat“.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Realschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschlusses“ und die Worte „der Prüfling“ ersetzt durch die Worte „die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat“.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „der Prüfling“ ersetzt durch die Worte „die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat“.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüflinge“ ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Prüflingen“ ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Prüflingen“ ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten“.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Prüflinge“ ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Prüflinge“ ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird das Wort „Abschlusszeugnisses“ ersetzt durch das Wort „Abschlusses“.

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses“ und das Wort „Realschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschlusses“.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Dem Prüfling“ ersetzt durch die Worte „Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten“.
- c) In Absatz 6 werden die Worte „dem Prüfling“ ersetzt durch die Worte „der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten“.
- d) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Realschulabschlussprüfung“ ersetzt durch die Worte „Prüfung zum Mittleren Schulabschluss“. Die Worte „des Prüflings“ werden ersetzt durch die Worte „der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten“. Das Wort „Hauptschulabschluss“ wird ersetzt durch die Worte „Erste allgemeinbildende Schulabschluss“.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „ein Prüfling“ ersetzt durch die Worte „eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat“. Nach dem Komma werden die Worte „kann er“ ersetzt durch „kann sie oder er“.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „ein Prüfling“ ersetzt durch die Worte „eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat“. Die Worte „kann er“ werden durch die Worte „kann sie oder er“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Der Prüfling“ ersetzt durch die Worte „Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat“.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „ein Prüfling“ ersetzt durch die Worte „eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat“. Nach dem Wort „von“ werden die Worte „ihr oder“ eingefügt. Nach dem Wort „gibt“ werden die Worte „sie oder“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Behindert eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat durch ihr oder sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten ordnungsgemäß durchzuführen, kann sie oder er durch den Prüfungsausschuss von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „einen Prüfling, der“ ersetzt durch die Worte „eine Prüfungskandidatin oder einen Prüfungskandidat, die oder der“.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüflinge“ ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Prüflinge“ ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Jeder Prüfling“ ersetzt durch die Worte „Jede Prüfungskandidatin und jeder Prüfungskandidat“.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „ein Prüfling“ ersetzt durch die Worte „eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat“.
13. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Wort „Prüflinge“ ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.
 - b) In Nummer 5 werden die Worte „der einzelne Prüfling“ ersetzt durch die Worte „die einzelne Prüfungskandidatin oder der einzelne Prüfungskandidat“.
14. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses“.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses an Waldorfschulen“ ersetzt durch die Worte „Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen“.
 - c) In Satz 4 werden die Worte „dem Abschluss der Hauptschule“ ersetzt durch die Worte „dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“.
15. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Realschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschlusses“.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses an Waldorfschulen“ ersetzt durch die Worte „Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen“.
 - c) In Satz 4 werden die Worte „dem Abschluss der Realschule“ ersetzt durch die Worte „dem Mittleren Schulabschluss“.
16. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses“.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses an Waldorfschulen“ ersetzt durch die Worte „Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen“.
17. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Realschulabschlusses“ ersetzt durch die Worte „Mittleren Schulabschlusses“.

b) In Satz 2 werden die Worte „Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses an Waldorfschulen“ ersetzt durch die Worte „Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulab-

schlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen“.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel 18. Juni 2014

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin
für Bildung und Wissenschaft

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung
(schulischer Teil) für Nichtschülerinnen und Nichtschüler**

Vom 18. Juni 2014

Aufgrund des § 140 Absatz 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 24. Juni 2009 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 176) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ wird ersetzt durch die Überschrift „Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung für Externe (FHRVO-E)“.
2. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift für Abschnitt II die Worte „Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ ersetzt durch das Wort „Externe“.
3. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ werden durch das Wort „Externe“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „(NBl. MBF. Schl.-H. S. 285)“ werden ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 173),“ eingefügt.
4. In der Überschrift von Abschnitt II werden die Worte „Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ ersetzt durch das Wort „Externe“.
5. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „staatlich anerkannten“ werden jeweils durch die Worte „nach § 116 SchulG staatlich anerkannten“ ersetzt.
 - b) Die Worte „Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ werden ersetzt durch das Wort „Externe“.
6. In § 3 Absatz 1 werden die Worte „Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ ersetzt durch das Wort „Externe“.
7. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Prüflinge“ ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.
8. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ gestrichen.
9. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 und 6 wird das Wort „gymnasiale“ jeweils gestrichen.
 - bb) In Satz 7 und 8 wird das Wort „Prüflingen“ jeweils ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.
10. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „(schulischer Teil)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „(schulischer Teil)“ eingefügt.
 - c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch

 1. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
 2. ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder
 3. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst; abgeleistete Dienste von unter einem Jahr können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.“
11. In § 9 werden die Worte „Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ ersetzt durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“.
12. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Sie tritt mit Ablauf des 30. Juli 2019 außer Kraft.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.

13. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „Ministerium für Bildung und Frauen“ werden ersetzt durch die Worte „Ministerium für Bildung und Wissenschaft“.
 - b) Im Klammereinschub nach den Worten „Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil)“ werden die Worte „Nichtschülerin oder Nichtschüler“ ersetzt durch die Worte „Externe oder Externer“.
 - c) Nach den Worten „zur Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil)“ werden die Worte „für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ ersetzt durch die Worte „für Externe“.
- d) Die Worte „Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 24. Juni 2009 (NBl. MBF. S. 176)“ werden ersetzt durch die Worte „Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung für Externe vom 24. Juni 2009 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 176)“.
14. In der Überschrift der Anlage 2 werden die Worte „für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ ersetzt durch die Worte „für Externe“.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2014 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. Juni 2014

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin
für Bildung und Wissenschaft

**Landesverordnung
zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften für berufsbildende Schulen**

Vom 18. Juni 2014

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 und des § 126 Absatz 2 Schulgesetz (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

**Artikel 1
Änderung der Berufsschulverordnung**

Die Berufsschulverordnung vom 14. August 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 170) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. in einer Berufseingangsklasse mit dem vorrangigen Ziel des Überganges in eine Ausbildung oder einen anderen Bildungsgang auch während des besuchten Bildungsganges“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angabe „Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ durch die Angabe „Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“, die Angabe „Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ durch die Angabe „Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ und die Angabe „Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 324 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch die Angabe „Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. II S. 763)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „Realschulabschluss“ durch die Worte „Mittleren Schulabschluss oder einen diesem gleichwertigen Schulabschluss oder die Versetzung in die Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums“ und das Wort „Seemannsgesetz“ durch das Wort „Seearbeitsgesetz“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592)“ durch die Angabe „Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)“ ersetzt.
3. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dabei können in der Stundentafel durch die oberste Schulaufsicht Lernfelder zu Lernbereichen zusammengefasst werden.“
4. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die für Leistungen in fächer- und lernbereichsübergreifendem Unterricht erteilten Noten sind wie Noten der Fächer und Lernbereiche im Zeugnis zu werten. Satz 1 gilt entsprechend, wenn an die Stelle der Lernbereiche Lernfelder treten.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) In den Bildungsgängen nach § 1 Nummern 1 und 2 wird in den Abschlusszeugnissen eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fächer und Lernbereiche des Abschlusszeugnisses errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers ist die Durchschnittsnote der zuständigen Stelle zur Aufnahme in das Zeugnis der Abschlussprüfung zu übermitteln. Zusätzlich zu dieser Durchschnittsnote wird in dem Bildungsgang nach § 1 Nummer 2 die Durchschnittsnote nach § 20 der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 14. August 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 173), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196), ausgewiesen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
6. Folgender § 5 a wird eingefügt:

§ 5 a
Abschlüsse für Bildungsgänge nach § 1 Nummer 1 und 2 bei Benotung nach Lernfeldern und Fächern

(1) Soweit die Benotung nach Lernfeldern und Fächern erfolgt, ist das Ziel der Bildungsgänge nach § 1 Nummer 1 und 2 erreicht, wenn in allen Fächern und Lernfeldern der Stundentafel die Leistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind oder ein Ausgleich nach Absatz 2 gegeben ist. Der Wahlpflichtbereich gilt als Lernfeld.

(2) Sofern maximal 20 % der Lernfelder des berufsbezogenen Bereichs und maximal ein Fach des berufsübergreifenden Bereichs mit „mangelhaft“ bewertet sind, kann ein Ausgleich durch ein „befriedigend“ oder besser bewertetes Lernfeld oder Fach erfolgen. Lernfelder und Fächer können einander ausgleichen. Das zum Ausgleich herangezogene Lernfeld oder Fach muss nach der Stundentafel mindestens die gleiche Gesamtstundenzahl wie das ausgleichende Lernfeld oder Fach haben. Soweit erforderlich, können zum Ausgleich mehrere Lernfelder oder Fächer herangezogen werden, die zusammen die gleiche Gesamtstundenzahl wie das ausgleichende Lernfeld oder Fach haben. „Ungenügend“ lautende Endnoten sind nicht ausgleichbar.

(3) Die Durchschnittsnote für den Berufsschulabschluss errechnet sich als arithmetisches Mittel der nach Stundenzahl gewichteten Lernfelder des berufsbezogenen Bereichs und der nach Stundenzahl gewichteten Fächer des berufsübergreifenden Bereichs. Sie wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers ist diese Durchschnittsnote der zuständigen Stelle zur Aufnahme in das Zeugnis der Abschlussprüfung zu übermitteln.

(4) Zusätzlich zu der Durchschnittsnote nach Absatz 3 wird im Bildungsgang nach § 1 Nummer 2 eine Durchschnittsnote für die Vergabe von Studienplätzen ausgewiesen. Diese errechnet sich als arithmetisches Mittel der zweifach gewichteten Durchschnittsnote des berufsbezogenen Bereichs und den einfach gewerteten Endnoten der Fächer des Zusatzunterrichts ohne Gewichtung.

(5) Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler den Abschluss des Bildungsganges nach § 1 Nummer 2 nicht, richtet sich die Leistungsbewertung und die Erteilung eines Abschlusses nach den Anforderungen des Bildungsganges nach § 1 Nummer 1.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„ (2) In den Bildungsgängen nach Absatz 1 sind in den Zeugnissen, mit Ausnahme der Abschluss- und Abgangszeugnisse, die Fehlzeiten aus persönlichen Gründen, getrennt nach anerkannten, nicht anerkannten und ohne Angabe von Gründen sowie Fehlzeiten aus betrieblichen Gründen anzugeben.“
- b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 3 und 4.
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„ (3) Ein Abschlusszeugnis in dem Bildungsgang nach § 1 Nummer 6 setzt einen mindestens einjährigen Schulbesuch voraus. Abweichend hiervon wird beim Wechsel in eine Ausbildung oder einen anderen Bildungsgang unabhängig von der Schulbesuchsdauer ein Abschlusszeugnis erteilt. § 5 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss“ und das Wort „Hauptschulabschlusses“ jeweils durch die Worte „Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„ (3) Die Abschlusszeugnisse nach Absatz 1 und 2 erhalten für Schülerinnen und Schüler, die ohne den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder einem diesem gleichwertigen Schulabschluss in den Bildungsgang eingetreten sind, den Zusatz: „Mit dem Abschluss wurde der Erste allgemeinbildende Schulabschluss erworben“.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Halbsatz des Satzes 1 wird das Wort „Realschulabschluss“ durch die Worte „Mittleren Schulabschluss“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Seemannsgesetz“ durch das Wort „Seearbeitsgesetz“ ersetzt.
 - cc) In Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Fremdsprachenkenntnisse“ die Worte „in Englisch“ eingefügt.

dd) In Satz 2 werden das Wort „Realschulabschluss“ durch die Worte „Mittleren Schulabschluss oder einem diesem gleichwertigen Schulabschluss“ und im Zusatz das Wort „Realschulabschluss“ durch die Worte „Mittlere Schulabschluss“ ersetzt.

- e) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Seemannsgesetz“ durch das Wort „Seearbeitsgesetz“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Berufsfachschulverordnung

Die Berufsfachschulverordnung vom 9. Juli 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 213) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Berufsfachschule mit dem Ziel der Vermittlung beruflicher Grundqualifikationen und beruflicher Orientierung gliedert sich in einen einjährigen oder zweijährigen Bildungsgang. Bei Aufnahme in den zweijährigen Bildungsgang stellt der Besuch des einjährigen Bildungsganges dessen Unterstufe dar. Das Ziel des zweijährigen Bildungsganges ist der Erwerb des Mittleren Schulabschlusses. Es werden folgende Fachrichtungen bestimmt:

1. Nahrung und Gastronomie,
2. Gesundheit und Ernährung,
3. Technik,
4. Wirtschaft.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Erste allgemeinbildende Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Nummer 2 werden die Angabe „Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ durch die Angabe „Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ und die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415)“ durch die Angabe „Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ ersetzt sowie vor dem Wort „vorweisen“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. II S. 763),“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Erste allgemeinbildende Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Erste allgemeinbildende Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird das Wort „Realschulabschluss“ durch die Worte „Mittlere Schulabschluss“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 wird die Angabe „Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)“ durch die Angabe „ Artikel 2 Absatz 36 und Artikel 4 Absatz 21 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ ersetzt.
- d) Absatz 8 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung: „in der Fachrichtung Sozialwesen eine „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautende Note in dem Lernfeld „Menschen personen- und situationsgerecht pflegen und betreuen“ und in einem der Lernfelder „Geriatric oder Gesundheits- und Krankenpflege oder Pflegewissenschaften oder Heilerziehungspflege“ sowie die „Praxiswochen“ im 2. und 3. Ausbildungsjahr des dreijährigen Bildungsganges und im gesamten zweijährigen Bildungsgang nicht ausgeglichen werden können.“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

§ 4
Prüfungsfächer, Lernbereiche
und Lernfelder“
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „ (1) Die Fächer, Lernbereiche und Lernfelder der schriftlichen Prüfung der mehrjährigen Berufsfachschule ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist.“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der einleitende Halbsatz erhält folgende Fassung: „Fächer, Lernbereiche und Lernfelder der praktischen Prüfung sind“
 - bb) Folgende neue Nummer 7 wird eingefügt: „7. im Ausbildungsgang „Informationstechnische Assistentin“ oder „Informationstechnischer Assistent“: Informationstechnisches Praktikum,“
 - cc) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 8 bis 10.
 - dd) In Nummer 9 werden die Worte „Sozialpflegerische Praxis“ durch die Worte „Menschen personen- und situationsgerecht pflegen und betreuen“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 10 werden die Worte „Grundformen der Gymnastik, Gymnastik mit Gerät, Lehrprobe“ durch die Worte „Lehrprobe sowie mindestens zwei der nachstehenden Aufgaben: Demonstrationaufgabe, Gestaltungsaufgabe, Leistungsaufgabe“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Realschulabschluss“ durch die Worte „Mittleren Schulabschlusses“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Realschulabschluss“ durch die Worte „Mittleren Schulabschluss“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Für Schülerinnen und Schüler, die ohne den Mittleren Schulabschluss oder einen diesem gleichwertigen Schulabschluss in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält

das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Mit dem Abschluss des Bildungsganges wurde der Mittlere Schulabschluss erworben.“.“

- cc) In Satz 4 wird die Angabe „28. Februar 1997 in der Fassung vom 10. Oktober 2006“ durch die Angabe „17. Oktober 2013“ ersetzt.
- c) Im einleitenden Halbsatz des Absatzes 2 wird das Wort „Realschulabschluss“ durch die Worte „Mittlere Schulabschluss“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Erster allgemeinbildender Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss“ und das Wort „Realschulabschluss“ durch die Worte „Mittlere Schulabschluss“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 wird das Wort „Realschulabschluss“ durch die Worte „Mittleren Schulabschluss“ ersetzt.

5. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Realschulabschluss“ durch die Worte „Mittlerer Schulabschluss oder einem diesem gleichwertigen Schulabschluss“ ersetzt.

6. In der Anlage 1 zu § 4 der BFSVO erhalten die Nummern 3.14.1 und 3.14.2 folgende Fassung: „3.14.1 im Ausbildungsberuf „Pflegeassistentin“ oder „Pflegeassistent“ (3-jährig):

Menschen personen- und situationsgerecht pflegen und betreuen	(drei)
Geriatric oder Gesundheits- und Krankenpflege oder Familienpflege oder Heilerziehungspflege	(zwei)
Deutsch/Kommunikation	(drei)

3.14.2 im Ausbildungsberuf „Pflegeassistentin“ oder „Pflegeassistent“ (2-jährig):

Menschen personen- und situationsgerecht pflegen und betreuen	(drei)
Geriatric oder Gesundheits- und Krankenpflege oder Pflegewissenschaften oder Heilerziehungspflege	(zwei)
Mathematik*	(zwei)
Deutsch/Kommunikation	(drei)
Englisch*	(drei)“

Artikel 3

Änderung der Fachschulverordnung

Die Fachschulverordnung vom 9. Juli 2013 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 220) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten „betriebliche Praxiszeiten“ die Worte „werden als fachpraktische Unterweisung durch theoretischen Unterricht im Umfang von mindestens 10 % dieser Unterrichtsstunden begleitet“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 16), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Ver-

- ordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 466)“ ersetzt.
- c) Der einleitende Halbsatz von Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Zusätzlich sind für die Fachrichtung Heilerziehungspflege neben dem Elementarbereich Arbeitsfelder“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Erste allgemeinbildende Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „Realschulabschluss“ durch die Worte „Mittlere Schulabschluss“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ durch die Angabe „Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415)“ durch die Angabe „Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe c werden nach der Klammer ein Komma und die Angabe „geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. II S. 763)“ eingefügt.
- c) Nach dem Absatz 8 wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:
„(9) Die nach Absatz 2 bis 6 nachzuweisenden Zeiten der Berufstätigkeit oder des Praktikums sind in Vollzeit abzuleisten. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend.“
- d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.
- e) In Absatz 10 Satz 1 wird nach dem Wort „Führungszeugnis“ das Wort „vorzulegen“ eingefügt.
3. In § 4 Nummer 6 werden die Angaben „3.14, 3.15 und 3.16“ durch die Angabe „3.15, 3.16 und 3.17“ und die Angabe „3.17 bis 3.19“ durch die Angabe „3.18 bis 3.20“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 werden die Worte „Heilerziehungspflegerische Theorie und Praxis“ durch die Worte „Adressatengerechte Bildungs- und Unterstützungsangebote partizipatorisch planen und umsetzen sowie Pflegeprozesse gestalten“ ersetzt und nach der Angabe „gestalten“ die Worte „und die Benotung der Praxiszeiten“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „28. Februar 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 61)“ durch die Angabe „18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 165)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:
„In die Durchschnittsnote fließen ferner gegebenenfalls die Noten der Praxiszeiten, die Note der Haus- oder Projektarbeit, die Note des Wahlpflichtbereichs und, sofern diese belegt wurden, die Noten der Fächer des Zusatzunterrichts und der Zusatzprüfung ein.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- cc) In Satz 4 wird die Angabe „02. März 2012“ durch die Angabe „12. Dezember 2013“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Realschulabschluss“ durch die Worte „Mittleren Schulabschluss“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für Schülerinnen und Schüler, die ohne den Mittleren Schulabschluss oder einen diesem gleichwertigen Schulabschluss in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Der Mittlere Schulabschluss wurde erworben.““
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Realschulabschluss“ durch die Worte „Mittlere Schulabschluss“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Die Noten für die angerechnete Fachpraxis sind im Zeugnis als Leistung aus einer Berufsfachschulausbildung zu kennzeichnen. Sie fließen nicht in die Berechnung der Durchschnittsnote ein und können nicht zum Notenausgleich herangezogen werden.“
- b) In Absatz 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Noten für Fächer, Lernbereiche und Lernfelder, die aus einer anderen Fachschulausbildung angerechnet werden, werden im Zeugnis als Leistung aus einer anderen Fachschulausbildung gekennzeichnet. Sie fließen nicht in die Berechnung der Durchschnittsnote ein und können nicht zum Notenausgleich herangezogen werden.“
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird das Wort „Realschulabschluss“ jeweils durch die Worte „Mittleren Schulabschluss“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Realschulabschluss“ durch die Worte „Mittlerer Schulabschluss“ ersetzt.
9. Die Anlage 1 zu § 5 Absatz 1 FSVO wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:
„2. 1 Heilerziehungspflege:
Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Einzelnen und Gruppen unterstützend arbeiten (vier)

- Lebenswelten und individuelle Entwicklungsstände wahrnehmen, verstehen und Prozesse der Inklusion fördern (vier)
- Adressatengerechte Bildungs- und Unterstützungsangebote partizipatorisch planen und umsetzen sowie Pflegeprozesse gestalten (fünf)
- Deutsch/Kommunikation und Sprachbildung* (drei)
- Mathematik*** (drei)
- Englisch*** (drei)“

b) Vor dem (*) - Vermerk wird folgender Satz eingefügt:

„Das Fach Englisch als schriftliches Prüfungsfach kann nach Genehmigung durch die oberste Schulaufsicht durch das Fach Dänisch als fortgeführte Fremdsprache ersetzt werden.“

10. In Anlage 2 zu § 6 FSVO werden die Worte „der bestandenen Abschlussprüfung“ durch die Worte „des Abschlusszeugnisses“ ersetzt und nach der Klammer „(Name und Ort der Schule)“ wird das Wort „vom ...“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium

Die Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium vom 30. Mai 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 141) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„ (1) Zum Besuch des Beruflichen Gymnasiums sind berechtigt

1. Schülerinnen und Schüler mit einem durch Prüfung erworbenen Mittleren Schulabschluss oder einem diesem gleichwertigen Schulabschluss,
 - a) der nach den Bestimmungen der jeweils besuchten allgemein bildenden Schulart zum Besuch der Oberstufe berechtigt,
 - b) der in einem Bildungsgang der berufsbildenden Schularten erworben wurde und dessen Noten in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend“ sind,
 - c) der mit einer Externenprüfung erworben wurde und dessen Noten in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend“ sind,

2. Schülerinnen und Schüler, die an einer Gemeinschaftsschule oder an einem Gymnasium in Schleswig-Holstein in die Oberstufe versetzt worden sind; Grundlage für die Entscheidung über die Aufnahme ist das Zeugnis über die Versetzung in die Oberstufe,

3. Schülerinnen und Schüler, die den Mittleren Schulabschluss oder einen diesem gleichwertigen Schulabschluss durch eine abgeschlossene Berufsausbildung erworben haben, sofern die Leistungen im Abschlusszeugnis der Berufsschule in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend“ sind,

4. Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Bundesland oder an einer Deutschen Auslandsschule die Berechtigung für den Eintritt in die Oberstufe erworben haben.

Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: lehren, lernen, beurteilen“¹⁾ vorzulegen.

Ein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Berufliches Gymnasium besteht nicht; er entsteht nur im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung nach § 43 Absatz 6 SchulG. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Fachrichtung besteht auch im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung nicht. Aufgenommen wird auch, wer wegen des Wechsels der Wohnung aus einem anderen Beruflichen Gymnasium wechseln möchte.

(2) Bei beschränkten Aufnahmemöglichkeiten ist für die Auswahl unter Bewerberinnen und Bewerbern auf den im Abschlusszeugnis des Mittleren Schulabschlusses oder eines diesem gleichwertigen Schulabschlusses oder den im Ganzjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 erzielten Notendurchschnitt abzustellen. Dabei findet die Übertragungsskala gemäß § 4 Absatz 3 der Zeugnisverordnung vom 29. April 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 165), keine Anwendung. Davon unabhängig haben Schülerinnen und Schüler, die die schulischen Leistungsvoraussetzungen für den Zugang zur Oberstufe gemäß Absatz 1 erfüllen, auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 43 Absatz 6 SchulG einen Anspruch auf Aufnahme in das kooperierende Berufliche Gymnasium. Werden Schülerinnen und Schüler der kooperierenden Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe aufgenommen, ist Bewerberinnen und Bewerbern von nicht gemäß § 43 Absatz 6 SchulG kooperierenden Schulen mit einem besseren Notendurchschnitt ein Schulplatz in dem kooperierenden Beruflichen Gymnasium zu gewähren.“

aa) Die Fußnote „¹⁾“ in Absatz 1 Satz 2 wird mit dem Text versehen:

„Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen ist einsehbar im Internet unter www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Angabe „Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ durch die Angabe „Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“, die Angabe „Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ durch die Angabe „Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ und die Angabe „Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 324 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch die Angabe „Seearbeitsge-

setz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. II S. 763)“ ersetzt, nach dem Wort „Berufsschulabschlusszeugnis“ ein Komma und die Worte „soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulunterricht bestand,“ eingefügt und das Wort „Realschulabschluss“ durch die Worte „Mittlere Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird das Wort „Realschulabschluss“ durch die Worte „Mittlere Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) In das Berufliche Gymnasium können auch Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, deren Mittlerer Schulabschluss die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht erfüllt, sofern sie die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 oder 2 erfüllen und ihre Leistungen in nicht mehr als zwei Fächern schlechter als „befriedigend“ sind. In diesen Fällen wird der Notendurchschnitt nicht gemäß Absatz 3 verbessert.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
2. In § 3 Absatz 1 werden die Angaben „(11. Jahrgangsstufe)“ und „(12. und 13. Jahrgangsstufe)“ gestrichen.
 3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Betriebswirtschaftslehre“ ein Komma und das Wort „Rechtslehre“ und nach dem Wort „Volkswirtschaftslehre,“ das Wort „Wirtschaftsgeographie“ und ein Komma eingefügt.
 - b) In Satz 3 Buchstabe e werden nach dem Wort „Elektrotechnik“ ein Komma und das Wort „Gestaltungstechnik“ eingefügt.
 4. In § 6 Absatz 1 Satz 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „2. Oktober 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2011 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 309)“ durch die Angabe „14. August 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 173), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „den Jahrgangsstufen 12 und 13“ durch die Worte „der Qualifikationsphase“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - d) In Absatz 7 wird die Angabe „1 Halbsatz“ gestrichen.
 6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 und 3 werden die Angabe „der Jahrgangsstufe 12“ jeweils durch die Angabe

„des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird die Angabe „der Jahrgangsstufe 13“ durch die Angabe „des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Fachoberschulverordnung

Die Fachoberschulverordnung vom 30. Mai 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 147) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Realschulabschluss“ durch die Worte „Mittlere Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss oder die Versetzung in die Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: lehren, lernen, beurteilen“¹⁾ vorzulegen.“ Der Text der Fußnote lautet: „Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen ist einsehbar im Internet unter www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm.“
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Angabe „Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ durch die Angabe „Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“, die Angabe „Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ durch die Angabe „Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ und die Angabe „Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 324 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch die Angabe „Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. II S. 763)“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Nummer 3 werden die Worte „eine Fremdsprache“ durch das Wort „Englisch“ ersetzt.
3. In § 4 wird die bisherige Fußnote „¹⁾“ Fußnote „²⁾“.

Artikel 6

Änderung der Berufsoberschulverordnung

Die Berufsoberschulverordnung vom 30. Mai 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 148) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „NBl. MBW. Schl.-H. S. 147)“ ein Komma und die Worte „geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196),“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: lehren, lernen, beurteilen“¹⁾ vorzulegen.“ Der Text der Fußnote lautet: „Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen ist einsehbar im Internet unter www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm.“
- c) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Angabe „Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ durch die Angabe „Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“, die Angabe „Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ durch die Angabe „Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ und die Angabe „Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 324 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch die Angabe „Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. II S. 763)“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „der Jahrgangsstufe 13“ durch die Worte „dem zweiten Schulleistungsjahr der Qualifikationsphase“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Worte „eine Fremdsprache“ durch das Wort „Englisch“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3.
- c) Im Absatz 3 wird die Angabe „2. Oktober 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2011 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 309)“ durch die Angabe „14. August 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 173), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196)“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Realschulabschlusses“ wird durch die Worte „Mittleren Schulabschlusses oder eines diesem gleichwertigen Schulabschlusses“ ersetzt.
- b) Vor dem Wort „gymnasialen“ werden die Worte „Gestaltung der“ eingefügt und die Angabe „9. Februar 2012“ wird durch die Angabe „6. Juni 2013“ ersetzt.
- c) Die bisherige Fußnote „¹⁾“ wird Fußnote „²⁾“.
4. In der Anlage zu § 4 Absatz 1 BOSVO wird die bisherige Fußnote „²⁾“ Fußnote „³⁾“.

Artikel 7 Änderung der Versetzungsverordnung berufsbildende Schulen

Die Versetzungsverordnung berufsbildende Schulen vom 30. Mai 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 151) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Lernbereich“ die Worte „oder ein Lernfeld“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert :
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Mai 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 140)“ durch die Angabe „vom 9. Juli 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 213), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei einem Rücktritt gelten die Noten des Wiederholungsjahres.“
- bb) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ist erneut zu erreichen.“.

Artikel 8 Änderung der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen

Die Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 14. August 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 173) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt IV Bestimmungen für Externenprüfungen“.
- bb) In Unterabschnitt 1 wird folgender § 40 angefügt:
„§ 40 - Externenprüfung für Personen mit bestandener erster Teilprüfung im Bildungsgang der Fachschule, Fachrichtung Sozialpädagogik“.
- b) Die bisherigen §§ 40 bis 51 werden §§ 41 bis 52.
2. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(NBl. MBW. Schl.-H. S. 141)“ ein Komma und die Worte „geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196)“ eingefügt und die Angabe „vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 155), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 140),“ durch die Angabe „vom 9. Juli 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 213), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196)“ ersetzt.

3. In § 13 Absatz 1 Satz 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Angabe „geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196)“ angefügt.
4. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsschulen“ das Komma und das Wort „Fachschulen“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden nach den Worten „Noten der Fächer“ ein Komma und die Worte „Lernbereiche und Lernfelder“ eingefügt.
5. In § 21 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 - a) „Die Nachprüfung ist in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Schulhalbjahr abzulegen.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
6. In der Überschrift des Abschnittes 4 werden die Worte „Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ durch das Wort „Externenprüfungen“ ersetzt.
7. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Halbsatz des Satzes 1 werden das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Externenprüfung“ und die Worte „Nichtschülerin oder Nichtschüler“ durch die Worte „Teilnehmerin oder Teilnehmer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Nummer 3 werden die Worte „als Schülerin oder Schüler oder Nichtschülerin oder Nichtschüler“ gestrichen.
 - cc) In Satz 2 werden die Worte „als Nichtschülerin oder Nichtschüler“ durch die Worte „in einer Externenprüfung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Nichtschülerprüfung“ durch das Wort „Externenprüfung“ ersetzt.
8. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Praktikumszeiten“ die Worte „im Umfang von mindestens einem halben Jahr“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 Nummer 1 werden die Worte „als Schülerin oder Schüler oder Nichtschülerin oder Nichtschüler“ gestrichen.
 - b) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:
 „(5) Für die Zulassung zur Prüfung an der Berufsfachschule, Fachrichtung Sozialpädagogik, ist der Nachweis beruflicher Erfahrungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen im Elementarbereich nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 466), im Umfang von mindestens eineinhalb Jahren erforderlich; Absatz 3 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.“
 - d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „ vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789),“ gestrichen.
 - bb) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt: „Die im Rahmen der Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin oder zum Sozialpädagogischen Assistenten absolvierten Praxiswochen werden angerechnet.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - dd) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Der Nachweis in einem Arbeitsfeld kann durch das vorgeschriebene Praktikum erbracht werden.“
 - ee) In Satz 4 wird das Wort „Sprachförderung“ durch das Wort „Sprachbildung“ ersetzt.
 - ff) Folgender neuer Satz 5 wird angefügt: „Die Qualifikation kann bis zum 31. März des Prüfungsjahres nachgewiesen werden.“
9. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Über die bestandene Externenprüfung stellt das für Bildung zuständige Ministerium ein Zeugnis aus.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Der Abschluss der Fachschulen der Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik setzt die Ableistung eines von der begleitenden Fachschule mit mindestens „ausreichend“ bewerteten halbjährigen Praktikums voraus. Der Abschluss der Berufsfachschulen der Fachrichtungen Sozialpädagogik und Sozialwesen setzt die Ableistung eines mit mindestens „ausreichend“ bewerteten dreimonatigen Praktikums voraus.“
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „erfolgreich abgeleitetes vorgeschriebenes“, „erstmaligen“ und „einmalige“ gestrichen, nach der Angabe „Hausarbeit,“ die Angabe „das/“ eingefügt und das Wort „Nichtschülerprüfung“ durch das Wort „Externenprüfung“ ersetzt.
10. Im Unterabschnitt 1 wird nach § 39 folgender neuer § 40 eingefügt:

„§ 40
Externenprüfung von Personen
mit bestandener erster Teilprüfung
im Bildungsgang der Fachschule,
Fachrichtung Sozialpädagogik

 - (1) Personen mit bestandener erster Teilprüfung des Bildungsganges der Fachschule, Fachrichtung Sozialpädagogik, können zur Externenprüfung an der Fachschule, Fachrichtung Sozialpädagogik, zugelassen werden, wenn sie mindestens ein Jahr hauptberuflich in Vollzeit in diesem Beruf tätig waren. § 36 Absatz 3 Satz 3 bis 6 sowie Absatz 6 gilt entsprechend.
 - (2) Die Externenprüfung beschränkt sich auf das halbjährige Praktikum und die Hausarbeit. Die staatliche Anerkennung wird verliehen, wenn das vorgeschriebene Praktikum und die Hausarbeit

- mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden.“
11. Die bisherigen §§ 40 bis 51 werden §§ 41 bis 52.
 12. In § 41 Absatz 1 Satz 1 werden im einleitenden Halbsatz vor dem Wort „Abiturprüfung“ das Wort „externe“ eingefügt und die Worte „Schülerin oder Schüler“ durch die Worte „Teilnehmerin oder Teilnehmer“ ersetzt.
 13. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ die Worte „und gegebenenfalls in welchem Schwerpunkt“ eingefügt.
 - b) Der bisherige Absatz 2 mit den Worten „Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:“ wird Absatz 3; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - c) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „Nr. 1, 2 und 4“ gestrichen.
 14. In § 43 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Abiturprüfung“ das Wort „externen“ eingefügt und die Worte „für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ gestrichen.
 15. § 44 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abiturprüfung wird in acht Fächern abgelegt, von denen im ersten Teil (Prüfungsabschnitt I) vier Fächer schriftlich und im zweiten Teil (Prüfungsabschnitt II) vier weitere Fächer mündlich geprüft werden.“
 16. In § 45 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Abiturprüfung“ das Wort „externe“ eingefügt und die Worte „für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ gestrichen.
 17. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „mündlichen“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
 18. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über die bestandene externe Abiturprüfung stellt das für Bildung zuständige Ministerium ein Zeugnis aus.“
 - b) In Absatz 7 Satz 1 werden vor dem Wort „Abiturprüfung“ das Wort „externe“ eingefügt und die Worte „für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ gestrichen.
 19. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Halbsatz des Absatzes 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Abiturprüfung“ das Wort „externe“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „24. Oktober 2008“ durch die Angabe „6. Juni 2013“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Die Verordnung tritt am 31. Juli 2014 in Kraft.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2014/15 in den Bildungsgang eingetreten sind, finden die Artikel 2, 3, 7 und 8 keine Anwendung. Die Berufsfachschulverordnung vom 9. Juli 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 213) und die Fachschulverordnung vom 9. Juli 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 220) sind dann mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Erfüllung der in den Verordnungen jeweils geregelten Voraussetzungen statt des Realschulabschlusses der Mittlere Schulabschluss erworben wird.
- (3) Artikel 2 Nummer 6 findet keine Anwendung für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2014/15 in die Berufsfachschule nach § 1 Absatz 3 Nummer 14 BFSVO eintreten. Die schriftliche Prüfung erfolgt in den Fächern und Lernbereichen nach Nummer 3.14.1 bzw. nach 3.14.2 der Anlage 1 der Berufsfachschulverordnung vom 9. Juli 2013 in der vom 1. August 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 213) geltenden Fassung.
- (4) Artikel 3 Nummer 9 a) findet keine Anwendung für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2014/15 in die Fachschule nach § 1 Absatz 2 Nummer 2.1 eintreten. Die schriftliche Prüfung erfolgt in den Fächern, Lernbereichen und Lernfeldern nach Nummer 2.1 der Anlage 1 der Fachschulverordnung vom 9. Juli 2013 in der vom 1. August 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 220) geltenden Fassung.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. Juni 2014

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin
für Bildung und Wissenschaft

Fachanforderungen für die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und das Fach Naturwissenschaften

*Erlass des Ministeriums für Bildung und
Wissenschaft vom 1. Juli 2014 - III 403*

Aufgrund des § 126 Absatz 3 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung und Wissenschaft Folgendes:

Die Fachanforderungen für die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) treten zum Schuljahr 2014/15 in Kraft.

Sie gelten an allgemein bildenden Schulen und lösen die bislang geltenden Lehrpläne ab. Dabei gelten die Fachanforderungen Sekundarstufe I ab dem Schuljahr 2014/15 für Jahrgangsstufe 5 aufwachsend und die Fachanforderungen Sekundarstufe II für die Einführungsphase der Oberstufe aufwachsend.

Die Fachanforderungen für das Fach Naturwissenschaften (Sekundarstufe I) treten zum Schuljahr 2014/15 in Kraft. Sie gelten an Gemeinschaftsschulen und lösen den bislang geltenden Lehrplan ab. Dabei gelten sie ab dem Schuljahr 2014/15 für Jahrgangsstufe 5 aufwachsend.

Die bislang geltenden Lehrpläne für die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik sowie das Fach Naturwissenschaften gelten auslaufend weiter; sie treten jahrgangsstufenweise bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 (Sekundarstufe I) bzw. 2015/16 (Sekundarstufe II) außer Kraft.

Die Fachanforderungen werden bis zum 31. Juli 2014 auf dem Lehrplanportal des Landes (<http://lehrplan.lernnetz.de>) veröffentlicht.

Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht

*Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung
und Wissenschaft vom 17. Juni 2014 – III 326*

Die bisherigen „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht“ laut Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 09.09.1994 in der Fassung vom 28.03.2003 und der Runderlass der MBWFK vom 6. Januar 2004 – III 44 – sind von einer hierzu eingesetzten Arbeitsgruppe der Ständigen Konferenz der Kultusminister (KMK) überarbeitet worden und liegen nunmehr in einer aktualisierten Fassung vom 27.02.2013 vor. Nach Abschluss des bundesweiten Abstimmungsprozesses zwischen der KMK und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) wird hiermit die Beachtung der Richtlinien in der neuen Fassung und der zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen und Vorschriften verbindlich.

Die Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht wendet sich vor allem an Schulleiterinnen und Schulleiter sowie an die Lehrkräfte im naturwissenschaftlichen Unterricht und den Fächern Technik, Arbeitslehre, Hauswirtschaft und Kunst sowie in den allgemein bildenden Fächern berufsbildender/beruflicher Schulen. Darüber hinaus gibt es andere Unterrichtsveranstaltungen, in denen Tätigkeiten ausgeübt werden, bei denen diese Richtlinie anzuwenden ist.

Die ständige Weiterentwicklung von Sicherheitsvorschriften macht es erforderlich, dass sich alle Verantwortlichen auch unabhängig von der Beschlusslage zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Sicherheitsrichtlinien auf dem jeweils aktuellen Stand der Bestimmungen halten. Weiterhin wird auf die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Nord bzw. die Veröffentlichungen der DGUV verwiesen.

Der Schutz vor stoffbedingten Schädigungen, insbesondere die Vorbeugung, bedeutet keinesfalls Verzicht auf Unterrichtsexperimente. Nach wie vor kommt dem Experiment und den praktischen Schülerarbeiten eine zentrale Bedeutung im Unterricht zu. Zweck der Bestimmungen ist es, die Menschen vor Gesundheitsgefahren und die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen. Die Lehrkräfte werden daher auch aufgefordert zu prüfen, ob für den jeweiligen Unterricht Stoffe mit geringerem gesundheitlichen Risiko eingesetzt werden können bzw. inwieweit durch bestimmte Versuchsanordnungen der Entsorgungsumfang verringert werden kann. Die Verantwortung für die sachgerechte Entsorgung von Sonderabfällen trägt der Schulleiter bzw. die Schulleiterin.

Das IQSH und die Unfallkasse Nord werden wie bisher Fortbildungsveranstaltungen zu sicherheitsbezogenen Themen durchführen.

Diese Bekanntmachung wird ab dem 1. August 2014 wirksam.

Gleichzeitig tritt der Runderlass vom 6. Januar 2004 – III 44 – außer Kraft.

Die Richtlinie ist im Bildungsportal unter Schulrecht / Sicherheit im Unterricht eingestellt.

Der Pflicht, vor der Durchführung eines Experiments in der Schule eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen, können die Schulen nachkommen, indem sie die von den Schulbuchverlagen angebotenen Sammlungen von Gefährdungsbeurteilungen nutzen.

Lehrpläne für die Berufsbildenden Schulen

Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 1. August 2014 – III 404

Gemäß § 126 Abs. 3 des Schulgesetzes werden für die Berufsbildenden Schulen die nachstehenden Lehrpläne erlassen. Die Lehrpläne treten am 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig werden die nachstehend aufgeführten Lehrpläne außer Kraft gesetzt. Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2013/14 bereits in diesem Bildungsgang befunden haben, gelten die bisherigen Lehrpläne weiter.

Neue Lehrpläne ab 01.08.2014	Lehrpläne, die für diese Schularten außer Kraft treten
Berufsschule – Wirtschaft/Politik – Mathematik*	– Wirtschaft/Politik 2013 – Mathematik 1995
Berufsfachschule I – Evangelische Religion	– Evangelische Religion 2013
Berufsfachschule III – Energietechnik* – Wirtschaft/Politik* – Mathematik*	
Fachoberschule – Deutsch* – Mathematik*	– Deutsch 2012 – Mathematik 2012
Berufsoberschule – Deutsch*	– Deutsch 2012
Berufliches Gymnasium – Mechatronik – Mathematik – Umwelttechnik – Technik und Management* – Biologietechnik* – Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling* – Wirtschaftsinformatik*	– Mechatronik 2013 – Mathematik 2013 – Umwelttechnik 2013 – Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen 2008
Fachschule – Deutsch – Druck und Medientechnik – Heilerziehungspflege* – Elektromobilität* – Englisch* – Mathematik*	– Deutsch 2013 – Druck und Medientechnik 2013 – Englisch 1987 – Mathematik 1987

* für ein Jahr zur Erprobung

Organisatorische Verbindung, Namensgebung

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 6. Juni 2014 - III 21 i.V.

Die Grundschule mit Förderzentrumsteil der Gemeinde Sylt in Sylt, Schule St. Nicolai, und die Schule der Gemeinde Sylt in Sylt, Grundschule am Nordkamp, werden zum 1. August 2014 organisatorisch verbunden. Die neue Schule führt die Bezeichnung Grundschule mit Förderzentrumsteil der Gemeinde Sylt in Sylt.

Ausschreibung der Funktionsstellen

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gymnasien					
1.1 Stormarnschule	Ahrensburg	Koordinatorin / Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten der unterrichtsübergreifenden Schulgestaltung und -entwicklung, insbesondere Organisation und pädagogische Gestaltung im Bereich der Ausbildung der Studienreferendarinnen und -referendare sowie Planung und Koordination von schulinternen Fortbildungen	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2014. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 312 Postfach 7124 24171 Kiel
		siehe Aufgabenbeschreibung NBl. 7/1998 S. 269 ff.			
1.2 Gymnasium Altenholz	Altenholz	Leiterin / Leiter der Orientierungsstufe	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 315 Postfach 71 24 24171 Kiel
		siehe Aufgabenbeschreibung NBl. 7/1998 S. 266 ff.			

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Ausschreibung der Funktionsstellen

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1.3 Jungmannschule	Eckernförde	Leiterin / Leiter der Orientierungsstufe siehe Aufgabenbeschreibung NBl. 7/1998 S. 266 ff.	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 315 Postfach 7124 24171 Kiel
1.4 Heinrich-Heine-Schule	Heikendorf	Koordinatorin / Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten: Aus- und Fortbildung, Schulentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit siehe Aufgabenbeschreibung NBl. 7/1998 S. 269 ff.	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2014 bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 313 Postfach 7124 24171 Kiel
1.5 Theodor-Storm-Schule Husum	Husum	stellvertretende Schulleiterin / stellvertretender Schulleiter siehe Aufgabenbeschreibung NBl. 7/1998 S. 266 ff.	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 314 Postfach 7124 24171 Kiel

Ausschreibung der Funktionsstellen

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1.6 Max-Planck-Schule	Kiel	stellvertretende Schulleiterin / stellvertretender Schulleiter siehe Aufgabenbeschreibung NBl. 7/1998 S. 266 ff.	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. August 2015. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 313 Postfach 71 24 24171 Kiel
1.7 Klaus-Groth-Schule	Neumünster	Leiterin / Leiter der Oberstufe siehe Aufgabenbeschreibung NBl. 7/1998 S. 266 ff.	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 31 Postfach 7124 24171 Kiel
1.8 Ludwig-Meyn-Gymnasium	Uetersen	Koordinatorin / Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten der unterrichtsübergreifenden Schulgestaltung und -entwicklung, insbesondere Durchführung von Schulentwicklungstagen, Umsetzung und Entwicklung von Präventionskonzept, BNE und Zukunftsschule sowie Koordination und Begleitung des Inklusionsvorhabens siehe Aufgabenbeschreibung NBl. 7/1998 S. 269 ff.	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 312 Postfach 7124 24171 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Ausschreibung der Funktionsstellen

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1.9 Gymnasium Wentorf	Wentorf bei Hamburg	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten Koordination der curricularen Entwicklung, der Aus- und Fortbildung sowie des Schulfahrtenprogramms siehe Aufgabenbeschreibung NBl. 7/1998 S. 269 ff.	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 312 Postfach 7124 24171 Kiel
2. Berufsbildende Schulen/RBZ					
2.1 Regionales Berufsbildungszentrum Technik der Landeshauptstadt Kiel Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts	Kiel	stellvertretende Schulleiterin / stellvertretender Schulleiter*)	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2015. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Regionales Berufsbildungszentrum Technik der Landeshauptstadt Kiel Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts Geschwister-Scholl-Straße 9 24143 Kiel
2.2 Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde	Rendsburg	Leitung / Koordination der Abteilung für Sozialpädagogik und abteilungsübergreifende Aufgaben**)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2015. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde Kieler Straße 30 24768 Rendsburg

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim Regionalen Berufsbildungszentrum Technik der Landeshauptstadt Kiel, Geschwister-Scholl-Straße 9 in 24143 Kiel anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin / Studienrat) erfüllen.

***) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde, Kieler Straße 30 in 24768 Rendsburg anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin / Studienrat) erfüllen.

Koordinatorinnenstellen für schulfachliche Aufgaben an Regional- und Gemeinschaftsschulen

An den Regional- und Gemeinschaftsschulen werden weitere Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben. In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt; zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII (3) des Erlasses vom 18. Mai 1998 - III 4 - 0332.3 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 266) verwendet werden. Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterlasses (Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom 31. August 2010, NBl. MBK. Schl.-H. S. 277) ein Zeitbudget zur Verfügung. Für die ausgeschriebenen Koordinatorinnenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben; Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen; die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang. Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt. Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsphotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen. Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen. Bitte achten Sie auf die nachstehenden allgemeinen Hinweise, die entsprechend anzuwenden sind. Bewerbungen sind über das zuständige Schulamt auf dem Dienstwege an das Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein - III 21 - zu richten. Die Schulen, für die Sie sich bewerben, werden von hier aus über die eingegangenen Bewerbungen informiert.

Schulart : Gemeinschaftsschule

Schule Ort	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Schule Altstadt Gemeinschaftsschule der Stadt Rendsburg	Koordinatorin / Koordinator A 13 (GH-Laufbahn) A 14 (RS-Laufbahn) A 14 Z (Gym-Laufbahn)	1. Februar 2015	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 5 und 6	Ministerium für Bildung und Wissenschaft III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel
Gemeinschaftsschule Ossenmoorpark in Norderstedt	Koordinatorin / Koordinator A 13 (GH-Laufbahn) A 14 (RS-Laufbahn) A 14 Z (Gym-Laufbahn)	1. Februar 2015	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 5 bis 7	Ministerium für Bildung und Wissenschaft III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel
Wilhelm-Wisser-Schule Gemeinschaftsschule in Eutin	Koordinatorin / Koordinator A 13 Z (GH-Laufbahn) A 14 Z (RS-Laufbahn) A 15 (Gym-Laufbahn)	1. August 2014	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 9 und 10	Ministerium für Bildung und Wissenschaft III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule Ort	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe / Koordination	Bewerbungen an das
Grund- und Gemeinschafts- schule Kisdorf 2. Ausschreibung	Koordinatorin / Koordinator A 12 Z (GH-Laufbahn) A 13 Z (RS-Laufbahn) A 14 Z (Gym-Laufbahn)	1. August 2014	Koordination schulfachlicher und schulorganisatorischer Aufgaben	Ministerium für Bildung und Wissenschaft III 21 Brunswiker Straße 16 -22 24105 Kiel

Schulart: Regionalschule

Schule Ort	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe / Koordination	Bewerbungen an das
Friedrich-Hebbel- Regionalschule Wesselburen (ab 1. August 2014 Gemein- schaftsschule)	Koordinatorin / Koordinator A 12 Z (GH-Laufbahn) A 13 Z (RS-Laufbahn)	1. August 2014	Koordination schulfachlicher und schulorganisatorischer Aufgaben	Ministerium für Bildung und Wissenschaft III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

Ausschreibung der Schulleiterstellen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschulen				
1.1 Pestalozzischule Am Kamp 1 24536 Neumünster	Schulleiter/in A 13 (GH-Laufbahn)	1. August 2014	<ul style="list-style-type: none"> - zweizügige Grundschule mit auslaufendem Regionalschul- teil (ab Jahrgangsstufe 7) - jahrgangsübergreifender Un- terricht in der Eingangsphase, vier Lerngruppen in den Jahr- gangsstufen 1 / 2 - jahrgangsübergreifender Un- terricht in vier Lerngruppen den Jahrgangsstufen 3 / 4 - starke Individualisierung des Unterrichts - Offene Ganztagschule Mon- tag bis Freitag mit Mittag- essen, Hausaufgabenbetreu- ung und einem AG-Angebot bis 16.00 Uhr - Schulsozialarbeit - Betreute Grundschule - Teilnahme an dem Projekt „Mathe macht stark“ und voraussichtlich „Lesen macht stark“ im Grundschulbereich - offenes und kooperatives Kollegium - enge Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum im Rahmen der integrativen Be- schulung und Prävention - enge Vernetzung mit den Kitas bezüglich Übergang Kita – Schule - gute räumliche Ausstattung (Nawi-Raum, Musikraum mit Bühne, Werkraum, Lehr- küche, Schüler- und Lehrer- bücherei, zwei Sporthallen, Sportplatz) - Internetanschluss und Compu- ter in allen Klassen, ein großer und zwei kleine Computer- räume 	Schulamt der Stadt Neumünster Großflecken 59 24334 Neumünster
2. Ausschreibung	171 Schüler/ innen			
1.2 Theodor-Heuss- Schule Rendsburger Landstraße 127 d 24113 Kiel	Schulleiter/in A 14 380 Schüler/ innen	1. August 2014	<ul style="list-style-type: none"> - vierzügige Grundschule - aufgeschlossenes und enga- giertes Kollegium - gute räumliche Ausstattung: Musikraum als Bühne nutzbar, Werkraum, zwei PC-Räume, Schulbibliothek, Laptops für die Klassenräume - erprobtes Konzept zum indivi- duellen Fördern und Fordern - erfahrene Ausbildungsschule - enge und erfolgreiche Zusam- menarbeit mit dem zuständi- gen Förderzentrum - Schulsozialarbeiter vor Ort 	Schulamt Kiel Andreas-Gayk- Straße 31 24103 Kiel



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - Streitschlichter/innen, Klassenpaten - verschiedene Präventionsprogramme (Theaterpädagogik, „Fit und stark“, schulische Beratungssysteme, „Gemeinsam ohne Streit“ - Enrichment-Stützpunkt-Schule - Zukunftsschule - Sinusschule - zertifizierte SHiB-Schule (4+1-Konzept) - vielfältiges, aktives Schulleben, konstruktive Elternarbeit, Schulförderverein - Schüleraustausch mit der Deutschen Schule in Stockholm - enge Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern (Kitas, Sportvereinen, Betreute Grundschule, Hort, Ämter) 	
1.3 Grundschule des Amtes Hohner Harde Dorfstraße 8 24805 Hamdorf	Schulleiter/in A 13 169 Schüler/innen	1. August 2014	<ul style="list-style-type: none"> - zweizügige Grundschule - ansprechende Anlage mit zwei Schulhöfen - auf dem Weg zur Offenen Ganztagschule - Betreute Grundschule - gute räumliche und sachliche Ausstattung (Kunst-, Musik-, Werkraum, Lehrküche, Turnhalle - aufgeschlossenes, engagiertes Kollegium - vielfältiges Schulleben – mehrfach ausgezeichnet als Zukunftsschule - Radfahrfrüherziehung in den Jahrgangsstufen 1 und 2 - viele jahreszeitbezogene Aktivitäten und Projekte - Pädagogische Insel mit festem Einsatz einer Schulsozialarbeiterin - enge Zusammenarbeit mit Kitas und Förderzentrum - aufgeschlossener Schulträger - aktive, das Schulleben mitgestaltende Elternschaft - Elterninitiative für gesundes Schulfrühstück - engagierter Schulförderverein 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
3. Ausschreibung				
1.4 Gorch-Fock-Schule Sauerstraße 16 24340 Eckernförde	Schulleiter/in A 13 Z 268 Schüler/innen	1. August 2014	<ul style="list-style-type: none"> - dreizügige Grundschule - SHiB-Schule im Anerkennungsverfahren - enge Kooperation mit Förderzentrum und benachbarten weiterführenden Schulen - Schulsozialarbeit 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
2. Ausschreibung				→

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen – zwei Schulhöfe, u.a. mit Niederseilgarten, Spielgeräten – gute räumliche und sächliche Ausstattung – PC-Raum und Laptops – ehrenamtliche Hausaufgabenbetreuung – Nachmittagsbetreuung am Standort – vielfältiges Schulleben, Projektwochen, Vollversammlung, Teilnahme an Wettbewerben – Schulentwicklungsgremium aus Eltern und Lehrkräften – kooperativer Schulträger – aufgeschlossene, engagierte Eltern – aktiver Förderverein 	
1.5 Grundschule Hafenstraße Hafenstraße 1-3 25336 Elmshorn	Schulleiter/in A 13 Z (GH-Laufbahn)	1. August 2014	<ul style="list-style-type: none"> – dreizügige verlässliche Grundschule, Stadtschule mit Kindern aus allen sozialen Schichten – multiprofessionelles Mitarbeiterteam (Lehrerinnen, Sonderpädagoginnen, Beratungslehrerin, Sozialarbeiterin, Erzieherinnen, Integrationshelferinnen) – enge Vernetzung in der Schulleitung und mit Mitarbeiterinnen und Betreuungskräften – Betreuung von 7.00 bis 17.00 Uhr mit eigenem pädagogischem Konzept in enger Vernetzung zum Schulvormittag – unterrichtsunterstützende Maßnahmen durch Betreuungskräfte – integrative Arbeit in allen Klassen und in der Betreuung, auf dem Weg zur inklusiven Schule – integrative Tagesgruppe in der Betreuung – Ausbildung in Schule und Betreuung – zertifizierte Präventionsschule, prozessorientiertes Förderkonzept – enge Kooperation zwischen schulinterner Beratungslehrerin und Schulsozialarbeiterin – gefestigte Strukturen zum sozial-emotionalen Lernen, u.a. Klassenrat, Teamgeister, Schülerforum – etablierte Beteiligungskultur 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagner- Straße 11 25337 Elmshorn
2. Ausschreibung	261 Schüler/ innen			



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – Beteiligung der Betroffenen vor Ort: Kinder, Eltern und Mitarbeiterinnen – Verbindlichkeit und Nachhaltigkeit der gemeinsam entwickelten Absprachen – forschendes Lernen (Forscherhaus) und Lernen mit Tieren (Außenvoliere), ganzheitliches Lernen – verlässliche und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulträger – enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Förderzentren – Zusammenarbeit mit externen Institutionen – 125 Jahre alte Schule, Gebäude nach Schulbauvorstellungen des späten 19. Jahrhunderts erbaut 	
1.6 Grundschule des Schulverbandes Medelby Hauptstraße 4 24994 Medelby	Schulleiter/in A 13 97 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – engagiertes und innovationsfreudiges Kollegium – jahrgangsübergreifendes Lernen in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 nach einem Stufenmodell (zurzeit drei Klassen) – Integration und Inklusion in allen Jahrgangsstufen – gelingende Kooperation mit dem Förderzentrum – Offene Ganztagschule mit Frühbetreuung ab 7.00 Uhr und Nachmittagsangebot bis 15.30 Uhr sowie ganzheitlich orientierten Projekten – enge Einbindung der Schulsozialarbeiterin in die pädagogische Arbeit am Vor- und Nachmittag – Ausbildungsschule – gute Kooperation mit der benachbarten Kindertagesstätte sowie außerschulischen Einrichtungen (Kirche, Sportverein) – Sporthalle und großer Sportplatz – gute sächliche Ausstattung – unterstützender Schulträger – vielfältiges Schulleben – engagierte Elternschaft und aktiver Förderverein 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig
2. Ausschreibung				

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2. Förderzentren				
2.1 Geschwister-Scholl-Schule Förderzentrum Schwerpunkt Lernen Birkenallee 44 25436 Uetersen	Sonderschulrektor/in A 14 Z	1. August 2014	<ul style="list-style-type: none"> – Förderzentrum mit interner Beschulung (78 Schüler/innen in fünf Lerngruppen und im Schultraining, 140 Schüler/innen integrativ) – regionales sonderpädagogisches Unterstützungssystem für sieben Grundschulen, zwei Regionalschulen und eine Gemeinschaftsschule sowie die umliegenden Kitas – 23 Sonderpädagoginnen/ Sonderpädagogen – für berufsbegleitende Hilfen zuständige Sozialarbeiterin – positive Arbeitsatmosphäre, gute kollegiale Zusammenarbeit – gute und enge Zusammenarbeit mit Eltern, Schulträgern sowie Leitungen und Kollegien der Regelschulen und Kitas – pädagogische Unterstützung durch Erzieherinnen – Offener Ganztag an vier Wochentagen mit Betreuung durch eine Erzieherin sowie AG-Angebote durch außerschulische Mitarbeiter – schuleigener Mittagstisch im angeleiteten Hauswirtschaftsunterricht – sehr gute räumliche Ausstattung – gut ausgebautes System schulischer Erziehungshilfe (Beratung, Tandem, Schulkoordination, Prävention, Vernetzung auf regionaler und Kreisebene) – Maßnahme „kooperatives Schultraining“ in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe – Sprachintensivmaßnahme in Kooperation mit einer Grundschule – enge Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern – Präventionskonzept mit abgestimmten Maßnahmen der schulischen Gewaltprävention, Suchtprävention und Sexualpädagogischen Prävention 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagner-Straße 11 25337 Elmshorn

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.2 Raboisenschule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung Raboisestraße 43 25336 Elmshorn 2. Ausschreibung	Sonderschulrektor/in A 15 133 Stammschüler/innen	1. August 2014	<ul style="list-style-type: none"> – 15 Klassen in der Stammschule – integrative und präventive, im Ausbau befindliche Maßnahmen; zurzeit an einer Grund- und einer Gemeinschaftsschule – Offenes Ganztagesangebot (durch die Lebenshilfe) – Computerraum mit Internetzugang – unterstützte Kommunikation – nach Kompetenzen zusammengesetzte Deutsch und Mathematikurse – Angebot eines Lernbüros zur individuellen und intensiven Förderung der kognitiven Fähigkeiten einzelner Schüler/innen – intensive Berufsorientierung mit Werkstatttagen und Berufspraktika – Förderkonzepte für Schüler/innen mit intensivem Assistenzbedarf – enge Zusammenarbeit mit dem BIS Autismus – aktive Schülervertretung – Ausbildungsschule – vielseitiges Schulleben mit Sportveranstaltungen (Hand- und Fußball, Special Olympics), Projektwochen und Festen – engagierte Elternarbeit und aktiver Förderverein – Kooperation mit den Kindertagesstätten, Regelschulen und FöZ im Kreis – Agentur für Arbeit und Integrationsfachdienst – mit den Werkstätten für behinderte Menschen in Pinneberg, Elmshorn und Glückstadt – mit verschiedenen Tagesförderstätten der Lebenshilfe und der Diakonie – mit den Landesförderzentren Sehen und Hören in Schleswig 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagner-Straße 11 25337 Elmshorn

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.3 Helene-Dieckmann-Schule Förderzentrum im Schwerpunkt Lernen für Altenholz – Gettorf – Kronshagen Klausdorfer Straße 74 24161 Altenholz 2. Ausschreibung	Sonderschulrektor/in A 14 Förderzentrum ohne eigene Schüler/innen, 103 Schüler/innen in Integrationsklassen, Prävention und Beratung an 18 Partnerschulen	1. Februar 2015	<ul style="list-style-type: none"> – regionales sonderpädagogisches Unterstützungssystem für die Regionen Altenholz, Gettorf und Kronshagen mit insgesamt zwölf Grundschulstandorten, drei Gemeinschafts- bzw. Regionalschulstandorten, drei Gymnasien – vorschulische Sprachheilarbeit – gemeinsamer Unterricht in gleichberechtigten Teams in 34 Klassen – präventive Fördermaßnahmen an allen Partnerschulen – Leseintensivmaßnahmen in jeder Region – Hörschule – Projekt „Familie in Schule“ (FiSch) – Beratung schulische Erziehungshilfe – Streitschlichter/innenausbildung – Betreuung von Flexklassen an zwei Standorten Ausbildungsschule – Zusammenarbeit an allen Standorten mit Schulsozialarbeit, Jugend- und Eingliederungshilfe, Schulträgern – engagierte, in Teamarbeit erfahrene Kolleginnen und Kollegen mit Qualifikation in den Fachrichtungen L, S, E, G – regelmäßige kollegiumsinterne Fortbildungen und Schulentwicklungstage – Schulleitung im Team und enge Zusammenarbeit mit dem ÖPR – kooperativer Schulträger – eigenständiger Verwaltungssitz mit täglich besetztem Sekretariat, eigenständige Haushaltsmittel – gute Sachausstattung mit Arbeitsmaterialien 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3. Regionalschulen				
3.1 Regionalschule Wesselburen (ab 1. August 2014 Gemeinschaftsschule) Dohrnstraße 1 25764 Wesselburen	stellvertretende Schulleiterin / stellvertretender Schulleiter A 13 (GH-Laufbahn) oder A 14 (RS-Laufbahn) 276 Schüler/innen	1. August 2014	<ul style="list-style-type: none"> – zweizügige Regionalschule im fünften Jahr – Offene Ganztagschule mit Mittagsverpflegung – kooperatives, engagiertes Kollegium – gute Zusammenarbeit mit Elternhäusern und Schulträger – enge Verknüpfung mit hiesigen Wirtschaftsbetrieben u. a. durch Kooperationen – iPad-Klasse – Integrationsklassen, effektive Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum (im Hause) – Umweltschule – Ausbildungsschule – Schulsanitätsdienst – gut funktionierende Schulsozialarbeit mit etabliertem Rückraumkonzept – reger Austausch mit Kolleginnen und Kollegen des BBZ im Rahmen der Kooperation 	Schulamt des Kreises Dithmarschen Stettiner Straße 30 25746 Heide
3.2 Schule im Augustental Grund- und Regionalschule (ab 1. August 2014 Grund- und Gemeinschaftsschule) Augustental 29 24232 Schönkirchen	stellvertretende Schulleiterin / stellvertretender Schulleiter A 13 Z (GH-Laufbahn) oder A 14 Z (RS-Laufbahn) 589 Schüler/innen	1. August 2014	<ul style="list-style-type: none"> – zwei- bis dreizügige Grund- und Regionalschule – ab Schuljahr 2014/15 Grund- und Gemeinschaftsschule – engagiertes Kollegium – Schulsozialarbeit – gute sachliche Ausstattung – zwei gut ausgestattete PC-Räume – zwei Sporthallen, großzügige Außensportanlagen – Schwimmunterricht in Jahrgangsstufe 3 und 5 – aktive Pausengestaltung durch attraktiven Pausenhof – sehr aktives Schulleben (Projektwochen, Schul- und Sportfeste, Wandertage) – angeschlossene offene Ganztagschule – gute Zusammenarbeit mit der Elternschaft und den Kindertagesstätten – konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulträger – aktive Unterstützung durch den Förderverein – Kooperation mit verschiedenen Vereinen 	Schulamt des Kreises Plön Heinrich-Rieper-Straße 6 24306 Plön

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.3 Klaus-Groth-Schule Grund- und Regionalschule (ab 1. August 2014 Grund- und Gemeinschaftsschule) Winterbeker Weg 45 24114 Kiel	stellvertretende Schulleiterin / stellvertretender Schulleiter A 13 (GH-Laufbahn) oder A 14 (RS- Laufbahn) 508 Schüler/innen	1. August 2014	<ul style="list-style-type: none"> – ein- bis vierzügige Regionalschule und ein- bis zweizügige Grundschule – kooperatives und engagiertes Kollegium – vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern – konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulträger – 21 Klassen, Integrationsklassen – Flex-Klasse in enger Zusammenarbeit mit dem JAW – Ausbildungsschule mit zertifizierten Ausbildungslehrkräften – sehr gute Fachraumausstattung zum Teil mit Activeboards (Biologie und Physik neu 2012) – Sporthallen und -platz – sehr gute Computerausstattung mit Intranet und eigenem Domainserver ISERV, Festnetz und WLAN – sehr gute Sachausstattung – Französisch als zweite Fremdsprache – Berufsorientierungskonzept mit Kooperationspartnern in Kiel – Sinusschule – Projekt Klasse 2000 und Flötenprojekt in der Grundschule – Lehrbücherei mit Bibliotheksprogramm – Lesestunde, Grundschullesestube, Schülerbücherei mit Ausleihe – Nzl und MMS – Mercatorprojekt in den Jahrgangsstufen 5 und 6 – Methodentraining nach Enger – Schulsozialpädagogik – Betreute Grundschule 	Schulamts Kiel Andreas-Gayk-Straße 31 24103 Kiel

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4. Gemeinschaftsschulen				
4.1 Gemeinschaftsschule Ossenmoorpark Poppenbütteler Straße 230 22851 Norderstedt	Schulleiter/in A 14 Z (GH-Laufbahn) oder A 15 (RS-Laufbahn) oder A 15 Z (Gym-Laufbahn) 393 Schüler/innen	1. Februar 2015	<ul style="list-style-type: none"> – vorwiegend dreizügige Gemeinschaftsschule – teamorientierte Leitungsstruktur – Offene Ganztagschule gemeinsam mit dem Lise-Meitner-Gymnasium im Hause – Schulsozialarbeit – Mensa, Lernlabor, Aula und gute Fachraumausstattung – C - Sportanlage und zwei dreiteilige Sporthallen – Ausleihbibliothek mit pädagogischer Fachkraft – Teilnahme an SINUS – umfangreiches Berufsorientierungscurriculum in Zusammenarbeit mit der Norderstedter Bildungsgesellschaft – integrative Beschulung in Jahrgangsstufe 5 bis 9 – Kooperation mit dem Lise-Meitner-Gymnasium im Hause – Kooperation mit dem Förderkreis Ossenmoorpark – Energiesparschule – Ausbildungsschule – Zukunftsschule 	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
4.2 James-Krüss-Schule Gouverneur-Maxse- Straße 649 27498 Helgoland	Schulleiter/in A 13 Z (GH-Laufbahn) oder A 14 Z (RS-Laufbahn) oder A 15 Z (Gym-Laufbahn) 85 Schüler/innen	1. August 2014	<ul style="list-style-type: none"> – einzügige Grund- und Gemeinschaftsschule – eine auslaufende Realschulklasse – jahrgangsübergreifender Unterricht in allen Klassen – sehr gut ausgestattete Fachräume – Whiteboards in allen Klassen – Schulsozialarbeiter – einsatzfreudiges und aufgeschlossenes Kollegium mit neun Lehrkräften – engagierte und konstruktive Elternarbeit – intensive Zusammenarbeit mit dem Schulträger – vielfältige Kooperation mit außerschulischen Partnern, insbesondere des Alfred-Wegener-Institutes für Meeresforschung – enge Zusammenarbeit mit dem Kindergarten und der evangelischen Kirchengemeinde – naturwissenschaftliche Projekttag in allen Jahrgangsstufen 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagner-Straße 11 25337 Elmshorn



Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4.3 Kurt-Tucholsky-Schule Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe der Stadt Flensburg in Flensburg	Schulleiter/in max. A 16 ca.1.300 Schüler/innen (Die angegebene Besoldungsgruppe kann nur erreicht werden, wenn die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.)	1. August 2014	<ul style="list-style-type: none"> - jährliche Salz- und Süßwassertage in Jahrgangsstufe 4 - Helgoländisch-Unterricht in der Grundschule - Offene Ganztagsschule mit Mensabetrieb - Hausaufgabenbetreuung - vielfältiges Nachmittagskursangebot - aktive Unterstützung der Gemeinde bei der Wohnungssuche 	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 32 Postfach 7124 24171 Kiel
2. Ausschreibung			<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe - Offener Ganztagsbetrieb mit Mensa und Cafeteria - in der Sekundarstufe I sechszügig - in der Sekundarstufe II fünfzügig - Inklusionsklassen im 5. und 6. Jahrgang, aufwachsend - binnendifferenzierender Unterricht als durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Jahrgängen - ca. 100 Lehrkräfte aller Lehrerlaufbahnen - durchgängig Unterricht im 90-Minuten-Rhythmus - kontinuierliche Schulentwicklung im Rahmen von Steuergruppenarbeit (unter Beteiligung von Eltern, Schüler/innen und Lehrkräften) - Lehrerraumprinzip ab Jahrgangsstufe 6 - Profile ab Jahrgangsstufe 5 - bilingualer Unterricht von Jahrgangsstufe 7 bis 13 - Arbeit mit zwei Schulhunden als Therapiebegleithunde - Bündelung von Aktivitäten und Projekten in Vorhabenwochen - enge Zusammenarbeit mit der Universität Flensburg - Europaschule - Comeniusprojektschule - Austauschmaßnahmen mit Frankreich, Dänemark, Spanien, China, Kanada, Brasilien - Ausbildungsschule mit schulinternem Netzwerk - Stützpunktschule Enrichment - Kompetenzzentrum und Netzwerkschule LdE - Berufsorientierung in allen Jahrgangsstufen - Kooperationspartner Schule/Wirtschaft 	



Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - Berufseinstiegsbegleiter - Ausstattung von mehr als der Hälfte der Klassenräume mit Activeboards - WLAN im gesamten Schulgebäude - Doppelsporthalle und großer Sportplatz, Beachvolleyball- und Handballplatz - Naturwissenschaftstrakt mit elf Fachräumen und umfangreicher Sammlung - Schulwald - großer Kunst- und Techniktrakt 	
4.4 Grund- und Gemeinschaftsschule Sandesneben, Grund- und Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe des Amtes Sandesneben/Nusse i.E.	<p>Schulleiter/in</p> <p>Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule oder Gymnasium</p> <p>bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen max. A 15 Z</p> <p>ca. 800 Schüler/innen</p>	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> - in der Grundschule fast durchgängig vierzünftig - in der Sekundarstufe I dreibis vierzünftig - Beginn des Aufwuchses der gymnasialen Oberstufe im Schuljahr 2014/15 mit naturwissenschaftlichem und gesellschaftswissenschaftlichem Profil - Offene Ganztagschule - Schulsozialarbeit - Zukunftsschule - 55 Lehrkräfte - sehr engagiertes Kollegium - sehr gut kooperierendes Schulleitungsteam - in der Sekundarstufe I Spanisch als zweite Fremdsprache im Aufbau - vielfältiges Schulleben mit periodischen Veranstaltungen wie Literaturtagen, Zirkusprojekt, Projektwochen, Waldjugendspielen, Weihnachtsfest, Lauftag und Präventionsprojekten - sehr engagierte und der Schule zugetane Elternschaft - großzügiger und an der Förderung der Schule interessierter Schulträger - gute Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern wie z. B. den umliegenden Kindertageseinrichtungen und dem Förderzentrum Ratzeburg - großzügige Ausstattung: kindgerechte Pausenhöfe, großzügige Sportanlagen, komplett neuer naturwissenschaftlicher Trakt (Inbetriebnahme August 2014) - neue IT-Einrichtung mit zwei IT-Räumen, WLAN in Vorbereitung 	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 32 Postfach 7124 24171 Kiel

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schülern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Bei der Besetzung von Schulleiterstellen dürfen Bewerberinnen und Bewerber der betroffenen Schule gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Schulgesetz (SchulG) nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle / Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) wird der Hauptpersonalrat (Lehrer) über die Schulleiterwahlvorschläge unterrichtet, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H.. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. wird hingewiesen.

Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung beziehungsweise eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt.

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG). Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Konrektoren- und Koordinatorenstellen für Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Besuchen Sie unseren Online-Stellenmarkt Schule für Lehrkräfte unter www.lehrerstellen-online.schleswig-holstein.de.

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH finden Sie unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ministerium für Bildung und Wissenschaft

Im Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein ist zum nächstmöglichen Termin in der Abteilung III 4 die Stelle

einer Referatsleiterin / eines Referatsleiters

für das Referat III 41 „Berufsbildende Schulen“ zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst neben der Leitung des Referates u.a. Grundsatzfragen der beruflichen Bildung, Aufgaben der Qualitätssicherung, Fragen der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften an den Regionalen Berufsbildungszentren bzw. berufsbildenden Schulen, die Gestaltung und Weiterentwicklung der beruflichen Bildung auch im europäischen Kontext und einer inklusiven Bildung sowie die Schulaufsicht über mehrere Regionale Berufsbildungszentren bzw. berufsbildende Schulen. Die Tätigkeit umfasst weiterhin die Mitarbeit in institutionellen Gremien sowie in interministerielle Arbeitsgruppen, insbesondere zur Umsetzung des Handlungskonzeptes Schule & Arbeitswelt sowie des regionalen Übergangsmanagements.

Erwartet werden analytische und konzeptionelle Fähigkeiten sowie Innovationsbereitschaft; Kenntnisse der schulischen, pädagogischen, rechtlichen und administrativen Gegebenheiten in Schleswig-Holstein sind von Vorteil.

Erforderlich sind ferner die Fähigkeit zu einer teamorientierten, motivierenden Personalführung und die

Bereitschaft, komplexe Arbeitszusammenhänge fachübergreifend und kooperativ zu lösen.

In Betracht kommen nur Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen und einer mindestens sechsjährigen Dienstzeit seit der Anstellung. Voraussetzung sind ferner Erfahrungen in der Schulleitung, in der Schulaufsicht und/oder in der Schulaufsicht.

Bei Erfüllung der personalwirtschaftlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine Besoldung bis Besoldungsgruppe A 16 SHBesO möglich, Beschäftigten wird ein Sonderdienstvertrag zunächst analog der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 SHBesO, später analog der Endstufe A 16 SHBesO angeboten. Die Landesregierung Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Ihre Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf unter Angabe bisheriger Tätigkeiten richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Ministerium für Bildung und Wissenschaft, Personalreferat III 111, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Für Rückfragen zu den Aufgabenbereichen steht Ihnen Herr Krause (Tel. 0431 988-2510) zur Verfügung. Bei Fragen zur personalrechtlichen Seite wenden Sie sich bitte an Frau Jürgens (Tel. 0431 988-2390).

Mitarbeit in den Fachkommissionen der Fächer Biologie, Chemie und Physik zur Erarbeitung von Fachanforderungen für die Sekundarstufe I und II

Die Fachkommissionen sollen in den Schuljahren 2014/15 sowie 2015/16 die Fachanforderungen für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II formulieren. Die Arbeit wird unter der Leitung der jeweiligen Fachaufsicht in drei Fachkommissionen stattfinden, für jedes Fach bestehend aus der Landesfachberatung und je zwei Lehrkräften aus einem Gymnasium und einer Lehrkraft aus einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe.

Gesucht werden Lehrkräfte der Fächer Biologie, Chemie und Physik mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien. Es können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holstein tätige Lehrkräfte bewerben. Von den Mitgliedern der Fachkommissionen werden neben einem breiten unterrichtspraktischen Hintergrund in der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II zudem Erfahrungen mit der Erstellung schulinterner Fachcurricula zur Umsetzung der Anforderungen des Lehrplans erwartet. Wünschenswert sind Erfahrungen im kompetenzorientierten Unterricht sowie in der Durchführung von Abiturprüfungen in dem jeweiligen Fach.

Für die Arbeit in den Fachkommissionen wird den Mitgliedern ein Ausgleich von zwei Jahreswochenstunden gewährt. Die Tätigkeit ist bis zum 31. Juli 2016 befristet, sie kann verlängert werden.

Die Landesregierung ist gesetzlich verpflichtet, Schwerbehinderte zu beschäftigen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Wir begrüßen es zudem ausdrücklich, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsphotos verzichten wir und bitten daher darum, hiervon abzusehen. Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Anlagen innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an das Ministerium für Bildung und Wissenschaft, - III 40 -, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Mitarbeit in der Fachkommission des Faches Griechisch für die Sekundarstufe I und II für die allgemein bildenden Schulen

Die Kommission soll im Schuljahr 2014/15 die Fachanforderungen des Faches Griechisch für die Sekundarstufen I und II an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen erarbeiten. Die Arbeit wird unter der Leitung der Fachaufsicht Griechisch in einer Fachkommission stattfinden, bestehend aus der Landesfachberatung, einem Studienleiter und jeweils einer Lehrkraft aus den Schularten. Es können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holstein tätige Lehrkräfte bewerben.

Von den Mitgliedern der Fachkommission werden neben einem breiten unterrichtspraktischen Hintergrund in der Sekundarstufe I und II zudem Erfahrungen mit der Erstellung schulinterner Fachcurricula zur Umsetzung der Anforderungen des Lehrplans erwartet. Wünschenswert sind Erfahrungen im kompetenzorientierten Unterricht.

Für die Arbeit in der Fachkommission wird den Mitgliedern ein Ausgleich von zwei Jahreswochenstunden gewährt. Die Tätigkeit ist bis zum 31. Juli 2015 befristet, sie kann verlängert werden.

Die Landesregierung ist gesetzlich verpflichtet, Schwerbehinderte zu beschäftigen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Wir begrüßen es zudem ausdrücklich, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsphotos verzichten wir und bitten daher darum, hiervon abzusehen. Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Anlagen innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an das Ministerium für Bildung und Wissenschaft, - III 40 -, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Mitarbeit in der „Kommission zentrale Abschlussprüfungen im Fach Englisch an Beruflichen Gymnasien“

Im Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein wird für die Aufgabenerstellung für die zentralen Abschlussprüfungen in Englisch an Beruflichen Gymnasien zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Lehrkraft

zur Nachbesetzung der „Kommission zentrale Abschlussprüfungen im Fach Englisch an Beruflichen Gymnasien“ gesucht.

Es können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holstein beschäftigte Lehrkräfte bewerben. Ihre Aufgaben als Mitglied der Kommission sind:

- Erstellung der Aufgaben für die zentralen Abschlussprüfungen am Beruflichen Gymnasium auf der Basis von den Schulen eingereicherter Vorschläge
- gegenseitige Beratung mit den entsprechenden Gremien der allgemein bildenden Gymnasien bei der Aufgabenerstellung
- Fragen der technischen und organisatorischen Umsetzung
- Zusammenstellung und Auswertung der Ergebnisse
- die Evaluation und Weiterentwicklung des Verfahrens und erwartet werden:
- Facultas im Fach Englisch
- Erfahrungen in der Umsetzung des Lehrplanes für die Sekundarstufe II BG, Englisch auf grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau, Schleswig-Holstein insbesondere im Abitur
- wünschenswert sind Erfahrungen in der Aufgabenerstellung für die Abiturprüfung
- fundierte Kenntnisse im Umgang mit Standard Office Programmen

Für diese Tätigkeit wird die Lehrkraft im Schuljahr 2014/15 mit 4,5 Ausgleichsstunden aus dem Landespool vom Unterricht freigestellt.

Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft strebt an, dass möglichst viele verschiedene Schulen und Fachrichtungen in der Kommission vertreten sind. Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt. Wir begrüßen es zudem ausdrücklich, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir und bitten daher darum, hiervon abzusehen. Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre Bewerbungen auf dem Dienstweg unter Angabe ihrer Ausbildung und bisheriger Erfahrungen in der Lehrplanarbeit und in den genannten Bereichen sowie eines kurzen Lebenslaufes innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes zu richten an:

Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig Holstein
Referat Berufsbildende Schulen (III 412)
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

Nach Bewerbungsschluss eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Bewerbungen, die nicht auf dem Dienstweg eingegangen sind, können ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberater für Natur- und Umwelterziehung/Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

In den Kreisen Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg und Herzogtum Lauenburg sowie in der kreisfreien Stadt Flensburg sind zum 1. August 2014

die Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberater für Natur- und Umwelterziehung/Bildung für nachhaltige Entwicklung

vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft neu zu berufen.

Die Berufungen erfolgen zunächst für ein Schuljahr. Bewerbungen von Lehrkräften aller Schularten sind innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieses Nachrichtenblatts an das jeweilige Schulamt des Kreises / der kreisfreien Stadt zu richten.

Die Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberater für Natur- und Umwelterziehung/Bildung für nachhaltige Entwicklung unterstützen die Schulaufsichtsbehörden und Schulen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Beratungs- und Koordinierungsaufgaben; sie unterstehen der Fachaufsicht des Schulamtes. Zu den Aufgaben der Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberater im Rahmen der Natur- und Umwelterziehung/Bildung für nachhaltige Entwicklung gehören insbesondere

- die Unterstützung der Schulen bei der Erfüllung ihres Auftrages, Verständnis für Natur und Umwelt zu schaffen und die Bereitschaft zu wecken, an der Erhaltung der Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen mitzuwirken (§ 4 Abs. 4 SchulG),
- die Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte, der Schulleitungen und der Schulaufsicht,

- die Kooperation mit Schulträgern, Elternbeiräten, Schülervertretungen, Umwelt- und Naturschutzverbänden, developmentspolitischen Initiativen sowie weiteren außerschulischen Bildungspartnern,
 - die Planung und Durchführung schulischer sowie schul- und schulartübergreifender Veranstaltungen und Projekte,
 - die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
 - die Organisation eines kontinuierlichen Fortbildungsangebots aus dem Bereich BNE,
 - die Einwerbung und Beratung von Schulen sowie Mitwirkung im Auszeichnungsverfahren im Rahmen der Initiative „Zukunftsschule.SH–Heute etwas für morgen bewegen“,
 - die Durchführung der Veranstaltungen zur Projektpräsentation und Auszeichnung der Zukunftsschulen,
 - die Beratung und Unterstützung von Schulen bei der Verankerung des Ziels der Bildung für nachhaltige Entwicklung im Rahmen der Schulentwicklung, in Schulprogrammen und Schulportraits,
 - die Unterstützung der Bildung von Netzwerken.
- Soweit ausschließlich Bewerbungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Schulamtes vorliegen, unterbreitet dieses dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft eine abschließend mit dem Bezirkspersonalrat (BPR) abgestimmte Empfehlung für die Berufung. Liegen auch Bewerbungen aus anderen Schularten vor, so wird das Verfahren unter Einbeziehung des Schulamtes und Beteiligung des Hauptpersonalrats (HPR-L) im Ministerium für Bildung und Wissenschaft durchgeführt.

Für die Tätigkeit als Kreisfachberaterin oder Kreisfachberater für Natur- und Umwelterziehung/Bildung für nachhaltige Entwicklung werden 4 (Stadt Flensburg, Kreis Rendsburg-Eckernförde und Kreis Schleswig-Flensburg) bzw. 5 (Kreis Segeberg und Kreis Herzogtum Lauenburg) Ausgleichsstunden gewährt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ein. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Universität Flensburg

An der Universität Flensburg ist am Berufsbildungsinstitut Arbeit und Technik (biat) zum nächstmöglichen Termin

eine halbe Planstelle einer Abgeordneten Lehrkraft (BesGr. A 13 / 14)

zu besetzen.

In Frage kommen im Schuldienst stehende Lehrerinnen und Lehrer der Beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik oder Informationstechnik, die die zweite Staatsprüfung der Laufbahn für Studienrätinnen und Studienräte an Beruflichen Schulen abgelegt haben und über Berufserfahrungen verfügen. Die Tätigkeit an der Universität soll sich vor allem auf den berufsübergreifenden Wandel und die Entwicklungen in der elektro- und informationstechnischen Berufsbildung beziehen.

Erwartet wird, dass die Bewerberinnen und Bewerber ein besonderes Interesse an der Auseinandersetzung mit berufsbildenden und berufswissenschaftlichen

Fragen haben. Es besteht die Möglichkeit, sich weiter zu qualifizieren (Promotion).

Zu den Hauptaufgaben der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers gehören:

- Mitwirkung in der Lehre im Studiengang „Master of Vocational Education“ mit einer Lehrverpflichtung von acht Lehrveranstaltungsstunden
- Entwicklung neuer Studiengangs- und Ausbildungskonzepte
- Evaluation und Begleitung des Studiengangs
- Beratung und Betreuung der Studierenden im Studiengang und den Praktika
- Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Institutionen der Berufsbildung.

Die Abordnung erfolgt zunächst für zwei Jahre. Sie kann danach um weitere zwei Jahre verlängert werden (§ 67 Abs. 2 HSG).

Die Universität Flensburg möchte in ihren Beschäftigungsverhältnissen die Vielfalt der Biografien und Kompetenzen fördern. Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Personen mit einer Schwerbehinderung werden bei entsprechender Eignung vorrangig berücksichtigt. Die Universität Flensburg strebt in allen Beschäftigtengruppen eine ausgewogene Geschlechterrelation an und lädt einschlägig qualifizierte Frauen besonders ein, sich auf die hier ausgeschriebene Stelle zu bewerben; Frauen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Fachauskünfte erteilt Prof. Dr. A. Willi Petersen, Telefon 0461 805-2155, E-Mail: awpetersen@biat.uni-flensburg.de. Weitere Auskünfte erteilt Frau Katzka, Telefon 0461 805-2824.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblattes auf dem Dienstweg zu richten an das Präsidium der Universität Flensburg, z. H. Frau Katharina Katzka, persönlich/vertraulich, Kennziffer 021421, Postfach 29 54, 24919 Flensburg.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Bundesverwaltungsamt

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

Deutsche Schule Santa Cruz de Tenerife, Spanien

Besetzungsdatum: 01.02.2015

Bewerbungsende: 29.08.2014

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 bis 12

Schülerzahl: 533

Abitur (Reifeprüfung)

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes.Gr. A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Spanischkenntnisse sind gewünscht.

Deutsche Schule der Borromäerinnen Kairo, Ägypten

Besetzungsdatum: 01.08.2015

Bewerbungsende: 29.08.2014

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 bis 12

Schülerzahl: 603

Abitur (Reifeprüfung)

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Sekundarabschluss des Landes

Fachhochschulprüfung

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes.Gr. A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erwünscht.

Deutsche Schule Porto, Portugal

Besetzungsdatum: 01.08.2015

Bewerbungsende: 29.08.2014

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 bis 12

Schülerzahl: 509

Abitur (Reifeprüfung)

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes.Gr. A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Portugiesischkenntnisse sind gewünscht.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über Heimatschulbehörde und Kultusministerium/ Senatsverwaltung des Landes an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium / in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten Ihres Bundeslandes.